

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Terentyev gegen Russland	3
Ministerkomitee: Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zur Unterzeichnung vorgelegt	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung und Empfehlung zur Sicherheit von Journalisten und zur Medienfreiheit	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung und Empfehlung zu Diskriminierung und Hass im Internet	5

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwalt stellt Schlussanträge in der Rechtssache Stichting Brein gegen Ziggo	6
Europäische Kommission: Vorschlag für eine neue Verordnung zum elektronischen Datenschutz	6

LÄNDER

BG-Bulgarien

Änderungen im Mediengesetz im Zusammenhang mit der individuellen Nutzung des Frequenzspektrums	7
--	---

CZ-Tschechische Republik

Rundfunkregulierer verwarnt Czech TV wegen Rechtsverstoß	8
Zentrum gegen Terrorismus und hybride Gefahren nimmt die Arbeit auf	9

DE-Deutschland

BGH zur Ermittlung des Gehalts von Äußerungen in einer Satiresendung	9
ZDF einigt sich mit Fernsehproduzenten auf neue Rahmenrichtlinien	10

FR-Frankreich

Neue Verordnung zur Kinofilmklassifizierung	11
Regeln des CSA zu den Präsidentschaftswahlen in Kraft getreten	11

Facebook und Google gehen gemeinsam mit den französischen Medien gegen Falschmeldungen vor	12
--	----

GB-Vereinigtes Königreich

RTs Diskussionsendung Cross Talk verstößt gegen Vorschriften der Ofcom zu Unparteilichkeit und Neutralität ..	13
Fox News verstößt gegen Ofcoms Vorschrift 9.2 - Werbung wird als redaktioneller Inhalt ausgegeben	14
BBC Trust bestätigt Beschwerde wegen mangelnder Unparteilichkeit	15
Nicht-inländische Fernsehsender: Änderungen bei Verpflichtungen zur Barrierefreiheit	15

GR-Griechenland

Staatsratsbeschluss zu Digitalfernsehlizenzen	16
---	----

IE-Irland

Berufungsgericht urteilt zur Offenlegung journalistischer Aufzeichnungen	16
Rundfunkbehörde weist mehrere Beschwerden wegen Rose of Tralee zurück	17
BAl: Rundfunkveranstalter „ergreift keine angemessenen Maßnahmen, um unzumutbare Beleidigung zu vermeiden“	18

IT-Italien

Oberster Gerichtshof urteilt erneut über die Positionierung der terrestrischen Digitalfernsehsender	19
Oberster Gerichtshof fasst Beschluss zu Websites, auf denen Nutzer verleumderische Kommentare gepostet haben	20

LU-Luxemburg

ALIA verwarnt RTL sorgfältig und wahrheitsgemäß zu berichten	20
--	----

RO-Rumänien

Präsident verkündet Gesetz zur Kürzung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehgebühren	21
--	----

SE-Schweden

Zlatan Ibrahimović gewinnt Klage wegen übler Nachrede	22
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der
Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach
McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter,
Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Katherine
Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Philippe
Chesnel • Erwin Rohwer

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie
McLelland • James Drake

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Terentyev gegen Russland

In einem seiner ersten Urteile 2017, im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf einen Verstoß gegen das Recht eines Bloggers nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK). Der Blogger S. A. Terentyev, Musiker und Jazzkritiker, war in Russland wegen Verleumdung verurteilt worden, nachdem er auf seiner persönlichen Website einen Artikel über ein lokales Jazzfestival veröffentlicht hatte, in dem er vernichtende Kritik an dem Festival und dessen Veranstalter Y. übte. Terentyev verwendete verschiedene Verunstaltungen des Familiennamens des Festivalveranstalters, um sich über dessen fachliche Kompetenz zu mokieren. Das Jazzfestival wurde als „erbärmliches Werk“ und Y.s Leistung als „schrottig“ bezeichnet. Y. verklagte den Blogger wegen Verleumdung, da der Artikel beleidigend und ehrabschneidend gewesen sei. Das Stadtgericht Syktyvkar befand Terentyev der Verleumdung schuldig und erklärte, „die Verwendung einer verzerrten Form des Patronymys und Nachnamens des Klägers ... verletzt das Recht des Klägers am eigenen Namen und guten Ruf, was rechtlich inakzeptabel ist“. Das Stadtgericht stellte zudem fest, dass die verleumderischen Auszüge die Ehre und Würde des Klägers beschädigten, während Terentyev dem Gericht keinerlei Beweise dafür vorgelegt habe, dass die angefochtenen Äußerungen wahr seien. Das Stadtgericht sprach Y. 5.000 Rubel (rund EUR 80) an Schadensersatz zu und wies Terentyev an, einen Widerruf auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Oberste Gerichtshof der Republik Komi wies seine Berufung ab. Er bestätigte den Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts in einem summarischen Urteil dahingehend, dass nicht gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen worden sei, da „der Beklagte Äußerungen im Internet veröffentlichte, die die Ehre und Würde des Klägers als Persönlichkeit, Pädagoge und Musiker beleidigten und negative Angaben über ihn enthielten“.

Terentyev legte beim EGMR Beschwerde mit der Begründung ein, seine Verurteilung wegen Verleumdung stelle einen Verstoß gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention dar. Da dieser „Eingriff“ in Terentyevs Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 152 des russischen Zivilgesetzbuches „gesetzlich vorgesehen“ war und das legitime Ziel des Schutzes der Rechte Dritter - hier des guten Rufs von Y. - verfolgte, blieb lediglich festzustellen,

ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Europäische Gerichtshof greift dabei auf seinen Standardansatz zurück, wonach gegebenenfalls zu prüfen ist, ob die nationalen Behörden beim Schutz zweier von der Konvention garantierter Werte, das heißt Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 und Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK einschließlich des Rechts auf den guten Ruf, eine faire Abwägung vorgenommen haben. Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Rechten räumt der Europäische Gerichtshof den nationalen Gerichten des beklagten Staates einen gewissen Ermessensspielraum ein, wobei er allerdings gewichtige Gründe verlangt, dass er seinen Standpunkt für den der nationalen Gerichte aufgibt. Die nationalen Gerichte sind jedoch verpflichtet, den Kontext des Rechtsstreits, das Wesen der angefochtenen Bemerkungen und die Kriterien, die sich in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs finden, eingehend zu prüfen, wie es im Urteil der Großen Kammer 2012 in der Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland ausführlich dargelegt wurde (siehe IRIS 2012-3/1). Im vorliegenden Fall stellt der EGMR fest, dass die Urteile der nationalen Gerichte keinen Einblick in den Kontext des Rechtsstreits bieten: Sie hätten nicht darüber beraten, ob der Artikel zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beigetragen habe oder ob er eine Form von künstlerischer Kritik gewesen sei, und sie hätten nicht dargelegt, warum Y.s gutem Ruf aufgrund dessen, dass er „eine Persönlichkeit, ein Pädagoge und Musiker“ ist, höherer Schutz einzuräumen sei. Die Urteile auf nationaler Ebene seien darüber hinaus bemerkenswert knapp gewesen und hätten nichts enthalten, was dem Europäischen Gerichtshof geholfen hätte, die Beweggründe hinter dem Eingriff zu erfassen. Die nationalen Gerichten hätten nicht ernsthaft versucht, zwischen Tatsachenfeststellungen und Werturteilen zu unterscheiden; stattdessen hätten sie die fraglichen Auszüge des Artikels in Gänze nachgedruckt, ohne sie eingehend zu prüfen. Angesichts dieses Versäumnisses, relevante und hinreichende Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffes vorzulegen, befindet der EGMR, man könne nicht sagen, die nationalen Gerichte hätten „Standards angewendet, die im Einklang mit den Grundsätzen nach Artikel 10 stehen,“ oder „sich auf eine annehmbare Würdigung der relevanten Fakten gestützt“. Der Europäische Gerichtshof kommt daher zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliegt. Der russische Staat wird zur Zahlung von EUR 144 als Schadensersatz und EUR 2.500 als Schmerzensgeld an Terentyev verurteilt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Terentyev v. Russia, Application no. 25147/09, 26 January 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Terentyev gegen Russland, Beschwerde Nr. 25147/09 vom 26. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18362>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Ministerkomitee: Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen zur Unterzeichnung vorgelegt

Am 30. Januar 2017 legte der Europarat auf dem Internationalen Filmfestival in Rotterdam das neue Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (das „Übereinkommen“) zur Unterschrift vor. Dieses Instrument, das vom Ministerkomitee auf der 1261. Sitzung der Ministerdelegierten verabschiedet wurde, legt die Regeln nach internationalem Recht fest, wenn Kinofilme in Gemeinschaftsproduktion unter Beteiligung von mindestens drei Staaten entstehen (siehe IRIS 2016-10/3).

Eine der wesentlichen Entwicklungen des Übereinkommens besteht in den flexiblen Konditionen, die es Filmproduzenten bei Gemeinschaftsproduktionen einräumt. Darüber hinaus ermöglicht das Übereinkommen auch nichteuropäischen Ländern, in den Genuss seiner Bestimmungen zu kommen. Das Instrument ist jedoch auf filmische Werke begrenzt. Der Erläuterungsbericht zum Übereinkommen besagt, dass audiovisuelle Werke ausgeschlossen sind, da sie selten im Rahmen von Koproduktionsvereinbarungen erschaffen werden und die technologischen Entwicklungen die Formulierung einer präzisen Definition solcher Werke erschweren.

Das Übereinkommen enthält zwei Anhänge. Der erste verweist auf die Vorgehensweise, die einzuhalten ist, um den Status einer Gemeinschaftsproduktion zu erhalten. Der zweite legt die zu erfüllenden Bedingungen fest, damit ein Werk offiziell als Gemeinschaftsproduktion anerkannt wird.

Dieses Instrument ist das Ergebnis einer 2008 begonnenen Überprüfung einer früheren Fassung von 1992 (IRIS 1995-1/44). Die Präambel des Übereinkommens verweist darüber hinaus auf das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (Paris, 20. Oktober 2005) (siehe IRIS 2005-10/1), welches Aktivitäten zur Förderung kultureller Ausdrucksformen in der ganzen Welt stärken soll.

Das Übereinkommen soll am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer dreimonatigen Frist in Kraft treten, nachdem drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats, ihre Zustimmung erklärt haben, sich dem Übereinkommen zu unterwerfen. Am 30. Januar 2017 nahmen zehn Länder an der feierlichen Unterzeichnung teil: die Niederlande, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Norwegen, Portugal, Serbien, die Slowakei und Slowenien.

• Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (überarbeitet), Sammlung der Europaratsverträge Nr. 220, 30. Januar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18394>

EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung und Empfehlung zur Sicherheit von Journalisten und zur Medienfreiheit

Am 24. Januar 2017 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Entschließung und Empfehlung zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa (eine frühere Entschließung siehe IRIS 2015-4/2). Am Anfang der Entschließung begrüßt PACE die Einrichtung der Plattform zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten. Die Plattform ermöglicht es bestimmten Partnerorganisationen, Meldungen zu ernsthaften Belangen der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten in Mitgliedsstaaten des Europarats zusammenzustellen (siehe IRIS 2017-2). PACE stellt jedoch „mit Sorge [fest], dass die Relevanz dieses Instruments unglücklicherweise durch die hohe Zahl an Fällen bestätigt wurde, die Meldungen über ernsthafte Bedrohungen der Medienfreiheit in Europa ausgelöst haben“.

Die Entschließung befasst sich dann mit Entwicklungen seit der früheren Entschließung von 2015 (2035) zur Sicherheit von Journalisten und „begrüßt“ die Freilassung eines aserbaidjanischen Journalisten aus der Haft und auch die georgische Gesetzgebung, „welche einen Rahmen für Freiheit und Stabilität der Medien bietet, sowie das Rundfunkgesetz“. PACE äußert jedoch „Bedauern“, dass sie eine Reihe von Befürchtungen, die in der Entschließung von 2015 aufgezeigt wurden, wiederholen muss, unter anderem in Bezug auf die Ukraine, die Schließung des Rundfunkveranstalters ATR und weiterer Medien der Krimtataren auf der Halbinsel Krim sowie andauernder Bemühungen in Georgien, die Eigentumsverhältnisse beim beliebtesten proeuropäischen Fernsehsender des Landes zu ändern, was „anhaltende Besorgnis“ ausgelöst hat. Darüber hinaus „stellt [sie] mit Betroffenheit fest,

dass seit Januar 2015 16 Journalisten in Mitgliedstaaten gewaltsam umgekommen sind“ und „ruft die zuständigen Staatsanwälte dringend auf, [eine Reihe ungelöster Fälle] eingehend zu untersuchen“.

Die EntschlieÙung wendet sich im Zusammenhang mit Medienfreiheit eindringlich an eine Reihe von Ländern, unter anderem die Türkei, die Russische Föderation, Aserbaidschan, Ungarn, Polen, Frankreich, Griechenland und Belarus. Insbesondere im audiovisuellen Kontext stellt die EntschlieÙung fest, dass „die Lage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in mehreren Mitgliedstaaten schwierig ist. Die Versammlung erinnert daran, dass die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter von Regierungen durch Recht und Praxis sichergestellt werden muss. Regierungen und Parlamente dürfen nicht in die tägliche Management- und Redaktionsarbeit solcher Rundfunkveranstalter eingreifen, die ihrerseits interne Verhaltenskodizes für journalistische Tätigkeit und redaktionelle Unabhängigkeit einführen sollten. „Leitende Managementfunktionen sind Menschen mit eindeutigen parteipolitischen Verbindungen zu verwehren.“ Darüber hinaus begrüÙt sie „die Anstrengungen der ukrainischen Behörden, ein starkes öffentlich-rechtliches Rundfunksystem einzuführen. [und] Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung einer unverzüglichen Fortsetzung der vollständigen Umsetzung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das vom ukrainischen Parlament im April 2014 verabschiedet wurde, sowie der Umwandlung staatlicher Medieneinrichtungen in öffentlich-rechtliche Medien“.

In ihrer Empfehlung empfiehlt PACE schließlich dem Ministerkomitee, (a) angemessene Ressourcen für die Tätigkeit der Plattform zuzuweisen, um zielgerichtete Folgemaßnahmen zu den Meldungen zu ermöglichen, (b) die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung nach Artikel 3 der Satzung des Europarats zu erinnern, „ehrlich und effektiv bei der Verwirklichung der Arbeit der Plattform zusammenzuarbeiten“ und (c) Belarus den Ländern, mit denen sich die Plattform befasst, hinzuzufügen.

• Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 2141 (2017) zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa, 24. Januar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18363>

EN FR

• *Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Recommendation 2097 (2017) on attacks against journalists and media freedom in Europe, 24 January 2017* (Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 2097 (2017) zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa, 24. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18364>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Parlamentarische Versammlung: EntschlieÙung und Empfehlung zu Diskriminierung und Hass im Internet

Am 25. Januar 2017 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine EntschlieÙung und Empfehlung zur „Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet“. Die Versammlung drängt unter Berücksichtigung von „EntschlieÙung 2069 (2015) zum Erkennen und Verhindern von Neorassismus“ die Mitgliedstaaten, weitere Maßnahmen zum Schutz des Onlinebereichs vor rechtswidrigen Äußerungen zu ergreifen.

Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität (ETS Nr. 185) zu ratifizieren und sicherzustellen, dass die nationale Gesetzgebung alle Formen von Online-Hetze abdeckt. Die Mitgliedsstaaten sollten Strafverfolgungsbehörden und gerichtliche Organe durch Schulungsangebote zur Schwere der verschiedenen Formen von Hassrede unterstützen und darüber hinaus die Entwicklung klarer Leitlinien für die Registrierung aller gemeldeten Vorfälle und für Untersuchungsmethoden fördern. Die Mitgliedstaaten sollten zudem jegliche Aktivitäten unterstützen, die auf ein gesteigertes öffentliches Bewusstsein für die Auswirkungen von Hassrede insbesondere auf Kinder hinwirken.

Die Versammlung stellte fest, dass Hassrede den „Hass in unseren Gesellschaften widerspiegelt“. Dazu gehören nicht nur Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, er kann sich auch in Form von „Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Hassrede, die gegen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen gerichtet sind“, zeigen. Andererseits ruft die EntschlieÙung zu einem ausgewogenen Herangehen bei der Regelung des Verhaltens von Menschen im Internet auf, um die Besonderheiten des Online-Bereichs, zum Beispiel die sofortige Verbreitung von Inhalten, die Möglichkeiten der Anonymität und den grenzüberschreitenden Kommunikationskontext, zu berücksichtigen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Rolle von Internetvermittlern im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung von Hassrede beigemessen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert sicherzustellen, dass Vermittler nach Standards handeln, die sich aus der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt haben, und dass „eindeutige und wirksame interne Prozesse [etabliert werden], um Meldungen von Hassreden zu behandeln“.

Schließlich wird die Empfehlung an das Ministerkomitee gerichtet, mehrere Strategiedokumente zu überprüfen und zu aktualisieren, welche das Problem von Hassrede, Online-Medien und Journalismus aufgreifen.

- Parlamentarische Versammlung des Europarats, Entschließung 2144 (2017) zur Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet, 25. Januar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18365>

EN FR

- Empfehlung 2098 (2017) zur Beendigung von Diskriminierung und Hass im Internet, 25. Januar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18366>

EN FR

Bojana Kostić

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwalt stellt Schlussanträge in der Rechtssache Stichting Brein gegen Ziggo

Am 8. Februar 2016 stellte Generalanwalt Szpunar seine Schlussanträge in der Rechtssache Stichting Brein gegen Ziggo BV (C-610/15) zur Haftung der Betreiber von Indexierungsseiten von Peer-to-Peer-Netzwerken für Urheberrechtsverletzungen.

Das Verfahren begann im Januar 2012, als das Bezirksgericht Den Haag zwei niederländische Internet-provider (Ziggo und XS4ALL) anwies, den Zugang zu The Pirate Bay (TPB) zu sperren. Der Stichting Brein, einer Stiftung zum Schutz der Interessen der niederländischen Urheberrechtsindustrie, wurde das Recht zugesprochen, eine solche Sperre zu verlangen (siehe IRIS 2012-2/31). Im Januar 2014 hob das Berufungsgericht Den Haag das Urteil des Bezirksgerichts auf, woraufhin sich die Stichting Brein an den Obersten Gerichtshof wandte.

Im November 2015 überwies der Oberste Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union (siehe IRIS 2016-1/22). Die erste Frage war, ob „eine öffentliche Wiedergabe durch den Betreiber der Website im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vorliegt, wenn auf der Website selbst zwar keine urheberrechtlich geschützten Werke verfügbar sind, jedoch ein System existiert ... durch das Metadaten über geschützte Werke auf den Computern von Nutzern für Nutzer indexiert und kategorisiert werden, sodass die Nutzer die geschützten Werke anhand dessen finden, hochladen und herunterladen können.“

Generalanwalt Szpunar bejahte diese Frage, soweit der Betreiber „sich der Tatsache bewusst ist, dass ein Werk ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber im Netzwerk verfügbar gemacht wurde, und nichts unternimmt, um den Zugang zu diesem Werk unmöglich zu machen.“ Generalanwalt Szpunar wies auf die Bedeutung der Rolle solcher Websites wie TPB beim File-Sharing über Peer-to-Peer-Netzwerke hin, eine Rolle,

die als „entscheidend“ und „praktisch unvermeidbar“ betrachtet wird. Der Generalanwalt erklärte, „Werke wären nicht zugänglich und der Betrieb des Netzwerks wäre nicht möglich oder wäre zumindest sehr viel komplizierter und seine Nutzung weniger effizient ohne Websites wie TPB“. Wenn ein Betreiber vorsätzlich die andauernde illegale Verfügbarmachung geschützter Werke ausdrücklich gestattet, kann man von einem Akt der öffentlichen Wiedergabe sprechen. Die Tatsache, dass TPB keine eigentliche Übertragung vornimmt, wurde als irrelevant betrachtet.

Die zweite vom Obersten Gerichtshof vorgelegte Frage war, ob „Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 und Artikel 11 der Richtlinie 2004/48 Raum für eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler bieten, wie in diesen Bestimmungen definiert, falls dieser Vermittler Urheberrechtsverletzungen Dritter in der in Frage 1 genannten Weise begünstigt.“ Generalanwalt Szpunar konzentrierte sich auf Art. 8 Abs. 3, da geltend gemacht wurde, er habe Vorrang vor Art. 11. Auch wenn der Gerichtshof entscheiden sollte, es liege keine öffentliche Wiedergabe vor, sei einer Anordnung stattzugeben. Internetnutzern durch eine Sperre der TPB-Website den Zugang zu Informationen zu verwehren, sei im Hinblick auf die Bedeutung und Schwere der Urheberrechtsverletzungen, die auf dieser Seite begangen würden, verhältnismäßig.

- Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar, Rechtssache C-610/15, Stichting Brein gegen Ziggo BV, XS4ALL Internet BV, 8. Februar 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18382>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Robert van Schaik

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Vorschlag für eine neue Verordnung zum elektronischen Datenschutz

Am 10. Januar 2017 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (Verordnung zum elektronischen Datenschutz). Der Verordnungsvorschlag ist ein Ergebnis der Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) (siehe IRIS 2002-7/10), die in der Strategie der Europäischen Kommission für einen digitalen Binnenmarkt angekündigt wurde (siehe IRIS 2015-6:1/3).

Der Verordnungsvorschlag aktualisiert die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, um sie mit technologischen Entwicklungen sowie

der im Mai 2016 verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang zu bringen. Er zielt darauf ab, „einen stärkeren Datenschutz in der elektronischen Kommunikation sicherzustellen und gleichzeitig neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen“. Nach der Verabschiedung wird die Verordnung zum elektronischen Datenschutz unmittelbar in der gesamten EU Gültigkeit haben.

Der Verordnungsvorschlag verbessert den bestehenden Rechtsrahmen beim elektronischen Datenschutz in einigen zentralen Bereichen. Erstens erweitert er den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften für elektronischen Datenschutz und präzisiert den territorialen Anwendungsbereich. Im Gegensatz zur Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (welche sich nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation bezieht) erfasst die vorgeschlagene Verordnung die Verarbeitung „elektronischer Kommunikationsdaten“, wozu Inhalte und Metadaten elektronischer Kommunikation gehören, die nicht unbedingt auf personenbezogene Daten beschränkt sind. Anders als die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ist die vorgeschlagene Verordnung darüber hinaus nicht nur für Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten, sondern auch für Anbieter sogenannter „Over-the-Top“-Dienste und von Kommunikation zwischen Maschinen verbindlich. Im Falle der Verabschiedung wird diese Verordnung für „elektronische Kommunikationsdaten [gelten], die in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste in der [EU] verarbeitet werden, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der [EU] stattfindet.“ Der territoriale Anwendungsbereich ist somit nicht auf die EU begrenzt.

Zweitens erweitert die vorgeschlagene Verordnung die Möglichkeiten von Unternehmen, elektronische Kommunikationsmetadaten wie Standortdaten zu verarbeiten. Nach den neuen Vorschriften ist die Zustimmung des Endnutzers lediglich einmal erforderlich und umfasst die Verarbeitung von sowohl Inhalten als auch Metadaten der Kommunikation. Im Sinne der Verordnung zum elektronischen Datenschutz wird die Zustimmung des Endnutzers dieselbe Bedeutung haben und denselben Bedingungen unterliegen wie die Zustimmung der betroffenen Person nach der DSGVO.

Drittens strafft die vorgeschlagene Verordnung die Vorschriften für Cookies. Insbesondere stellt sie klar, dass es keiner Zustimmung zu Cookies bedarf, die für das Funktionieren von Websites erforderlich sind, die das Interneterlebnis verbessern (zum Beispiel durch Marken des Warenkorbverlaufs) oder die von einer Website genutzt werden, um die Anzahl der Besucher festzustellen. In allen anderen Fällen ist die Verarbeitung und Speicherung von Cookies nur mit Zustimmung des Endnutzers zulässig. In Übereinstimmung mit den in der DSGVO kodifizierten Datenschutzgrundsätzen „durch Technikgestaltung“ und „durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ verlangen die vorgeschlagenen Vorschriften von den Internet-

Browsern ebenfalls, dass sie Endnutzern die Option bieten, die Speicherung von Cookies Dritter auf ihren Endgeräten oder die Verarbeitung von bereits auf diesen Geräten gespeicherten Cookies zu unterbinden.

Um vollständige Übereinstimmung mit der DSGVO zu gewährleisten, stützt sich die vorgeschlagene Verordnung schließlich auf die Durchsetzungsmechanismen der DSGVO. Aufsichtsbehörden, die mit der Durchsetzung der Verordnung betraut sind, müssen befugt sein, für etwaige Verstöße gegen die Verordnung zum elektronischen Datenschutz Sanktionen einschließlich Bußgelder zu verhängen. Endnutzer können dieselben administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, wie sie auch betroffenen Personen nach der DSGVO zur Verfügung stehen.

- Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18393>

									DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Svetlana Yakovleva

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

BG-Bulgarien

Änderungen im Mediengesetz im Zusammenhang mit der individuellen Nutzung des Frequenzspektrums

Am 27. Dezember 2016 wurde Artikel 116j des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) aufgehoben. Die Änderung des RTA wurde in Ausgabe 103 des Staatsanzeigers verkündet. Artikel 116j war erst 2009 in das RTA eingeführt worden; 2015 entschied jedoch der Europäische Gerichtshof, dieser verstoße gegen EU-Recht. Im Dezember 2016 brachte der Ministerrat daher eine Vorlage zur Aufhebung von Art. 116j RTA ein.

Artikel 116j lautet:

(1) Ein Unternehmen, dem von der Kommission für Kommunikationsregulierung eine Genehmigung für die Nutzung einer individuell zugewiesenen knappen Ressource im Frequenzspektrum zur Bereitstellung elektronischer Kommunikation über Netze für terrestrischen Digitalrundfunk erteilt wurde, darf kein Hörfunk- oder Fernsehveranstalter sein;

(2) Die Einschränkung nach Absatz (1) gilt des Weiteren in Bezug auf alle Parteien, die im Sinne des Handelsgesetzes mit dem Unternehmen nach Absatz (1) verbunden sind.

Die Einführung von Art. 116j RTA war sehr umstritten. Die österreichische Rundfunkgesellschaft ORF wollte sich zum Beispiel über ihre Tochtergesellschaft ORS (Österreichische Rundfunksender) an der Digitalisierung in Bulgarien beteiligen und beabsichtigte daher, sich um eine knappe Ressource im Frequenzspektrum zu bewerben. Mit der Einführung von Art. 116j wurde dann jedoch die Möglichkeit des ORF beschränkt, eine Genehmigung für die Nutzung einer individuell zugewiesenen knappen Ressource im Frequenzspektrum zu erhalten.

Die Opposition im Parlament reichte daraufhin Klage beim Verfassungsgericht gegen die Bestimmung ein, damit sie wegen ihrer Einschränkungen des freien Wettbewerbs für verfassungswidrig erklärt werde. Am 4. Juni 2009 wehrte das Verfassungsgericht mit Beschluss Nr. 3 diesen Anspruch ab; das Gericht argumentierte, wenn ein Hörfunk- und Fernsehbetreiber die Erlaubnis erhalte, eine individuell zugewiesene knappe Ressource im Frequenzspektrum dafür zu nutzen, elektronische Mitteilungen über Netze für terrestrischen Digitalrundfunk zu versenden, würde dies zu Wettbewerbsbeschränkungen führen und den Nutzerinteressen zuwider laufen (siehe IRIS 2009-8:8/8). Die Verschmelzung eines Multiplexbetreibers mit einem Hörfunk- und Fernsehbetreiber und die Errichtung einer Monopolstellung für dieses Unternehmen, welches zwei Funktionen vereint, würden zu einem Verstoß gegen die speziellen Anforderungen führen. Ähnliche Abweichungen würden negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Medienmarkt haben.

Am 23. April 2015 fasste der Europäische Gerichtshof einen Beschluss in der Rechtssache C-376/13 (siehe IRIS 2015-6:1/2). Der Gerichtshof entschied, mit der Einführung von Art. 116j RTA habe die Republik Bulgarien gegen das Telekommunikationsrecht der Europäischen Union verstoßen. Auf den Beschluss des Gerichtshofs hin hob der Ministerrat Art. 116j RTA auf.

• Закон за изменение на Закона за радиото и телевизията (Änderungsgesetz zum Hörfunk- und Fernsehgesetz)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18163>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CZ-Tschechische Republik

Rundfunkregulierer verwarnt Czech TV wegen Rechtsverstoß

Das tschechische Rundfunkgesetz sieht vor, dass Rundfunkveranstalter für eine freie Meinungsbildung erforderliche objektive und ausgewogene Informationen bereitstellen müssen; alle Meinungsäußerungen und wertenden Kommentare sind von Nachrichten abzugrenzen. Auf seiner Sitzung vom 10. Januar 2017 sprach der Rundfunkrat der Tschechischen Republik nach einem Verstoß gegen diese Bestimmung des Rundfunkgesetzes eine Verwarnung gegen den Betreiber von Czech Television aus.

Der mutmaßliche Verstoß geschah am 9. November 2016 in einer Sendung mit dem Titel „US-Wahlnacht“, die als Nachrichtensendung gekennzeichnet war. Nach Ansicht des Rundfunkrats strahlte Czech Television unausgewogene und voreingenommene Berichterstattung in dieser Sendung aus, indem es eine Partei bevorzugte, insbesondere durch systematische und sehr einseitige Kritik an lediglich einem der US-Präsidentschaftskandidaten.

Es lag eine manipulative Kombination bei der Verwendung von Bildern und Worten in dem Bericht über die Haltung amerikanischer Prominenter in Bezug auf die beiden Kandidaten vor. Unter denen, die Clinton unterstützen, wurden unter anderem Clint Eastwood und Chuck Norris gezeigt, das heißt Schauspieler, die offen Donald Trump unterstützten. Diese Verwendung von Bildern mit Kommentaren im falschen Kontext erschuf somit ein falsches und irreführendes Bild der Wirklichkeit. In der Sendung kamen vier Personen, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika zu Wort. All diese Personen waren offenkundig Unterstützer von Clinton und Trump-Gegner. Die Auswahl der Befragten hatte erheblichen Einfluss auf den Tenor der Sendung. Der Betreiber verstieß somit gegen die Pflicht, objektive und ausgewogene Informationen bereitzustellen, die für die freie Meinungsbildung erforderlich sind.

Der Rundfunkrat erklärte darüber hinaus, es habe Situationen gegeben, in denen der Grundsatz, Meinungsäußerungen und wertende Kommentare von Nachrichten abzugrenzen, nicht beachtet worden sei. Ein möglicher Sieg Trumps wurde als gefährlich dargestellt, und sein möglicher Sieg wurde als ein negatives Phänomen ausgelegt durch den Einsatz emotional gefärbter Begriffe aus dem Bereich Naturkatastrophen (Staaten, in denen die Mehrheit für Trump gestimmt hatte, wurden rot markiert und als „Tsunami“ bezeichnet). Darüber hinaus wurde gesagt, dass viele Amerikaner lieber aus den Vereinigten Staaten auswandern würden, sollte Trump Präsident werden. Emotional gefärbte Fragen des Moderators wie: „Können wir also

daher bislang nach Ansicht einiger Fachleute sagen, dass ein Sieg Donald Trumps eine Gefahr für die Sicherheit, die globale Sicherheit sein kann?“ hatten die gleiche Wirkung.

Die hauptsächliche und abgesehen von einigen Randbemerkungen einzige Informationsquelle aus dem Medienumfeld stammte vom US-Fernsehsender CNN, der wiederholt in die Sendung eingebunden wurde. Es wurden sogar einige Minuten Direktschaltung gesendet. Nach Angaben des Rundfunkrats handelt es sich dabei um einen Fernsehsender, der vor den Wahlen offen mit der Kandidatin Clinton sympathisierte. Diese Wahl der Informationsquelle trug ebenfalls zu dem einseitigen Gesamttenor der Sendung zur US-Wahlnacht bei.

Der Rundfunkrat erklärte, diese Teile der Sendung hätten gegen die Verpflichtung verstoßen sicherzustellen, dass Nachrichten und aktuelle Berichte dem Grundsatz von Objektivität und Ausgewogenheit folgen.

Verletzt ein Rundfunkveranstalter eine Verpflichtung aus dem Rundfunkgesetz oder sonstige rechtliche Bestimmungen, verwarnt der Rat diesen Rundfunkveranstalter wegen des Verstoßes und räumt ihm eine bestimmte Zeit ein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Rat setzte eine Frist von sieben Tagen nach Erhalt der Verwarnung für Abhilfemaßnahmen fest. Jeder weitere Verstoß der gleichen Art kann zu einem Bußgeld führen.

• *Tisková zpráva Rady z 10.1.2017 str.6* (Pressemitteilung des Rundfunkrats, 10. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18379>

CS

• *Upozornění na porušení zákona č.j.RRTV/2095/2017/-rud z 10.1.2017* (Mitteilung wegen Rechtsverstoßes, 10. Januar 2017)

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

Zentrum gegen Terrorismus und hybride Gefahren nimmt die Arbeit auf

Am 1. Januar 2017 hat das neu geschaffene Zentrum gegen Terrorismus und hybride Gefahren seine Arbeit aufgenommen. Am 1. Dezember 2016 stellte der Premierminister zusammen mit dem Innenminister die Schlussfolgerungen des nationalen Sicherheitsaudits vor. Im Audit wurden zwei Grundfähigkeiten des Staates verifiziert: Die Fähigkeit, spezifische Sicherheitsgefahren aufzuspüren und vorbeugende Maßnahmen dagegen zu ergreifen, sowie die Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren. Jedes Kapitel bietet Antworten auf Fragen wie: ist die gegenwärtige Gesetzgebung ausreichend? Hat der Staat ausreichende Kapazitäten? Hat er die Fähigkeit, gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen? Eine der Empfehlungen,

die den vorläufigen Schlussfolgerungen des nationalen Sicherheitsaudits entstammte, in dem verschiedene Typen von hybriden Gefahren als schwerwiegende interne Sicherheitsgefahren einschließlich Terrorismus, Radikalisierung und ausländische Desinformationskampagnen ausgemacht wurden, war die Schaffung eines Zentrums gegen Terrorismus und hybride Gefahren.

Das Zentrum ist im Wesentlichen eine Analyse- und Kommunikations-Sondereinheit. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Innenministeriums überwacht das Zentrum Gefahren mit direktem Bezug zur inneren Sicherheit, was ein breites Spektrum an Bedrohungen und möglichen Vorfällen im Zusammenhang mit Terrorismus, Angriffen auf weiche Ziele, an Sicherheitsaspekten von Migration, Extremismus, öffentlichen Versammlungen, der Störung der öffentlichen Ordnung und verschiedener Straftaten sowie Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit innerer Sicherheit umfasst. Gestützt auf seine Überwachungsarbeit wertet das Zentrum erkannte Herausforderungen aus und entwickelt Vorschläge für substanzielle und gesetzgeberische Lösungen, die es auch wo immer möglich umsetzen wird. Es informiert und stärkt zudem das Bewusstsein für die jeweiligen Themen in der Öffentlichkeit und der Fachwelt.

Das Zentrum ist eine Dienststelle des Innenministeriums. Es wird 15 bis 20 Mitarbeiter beschäftigen. Das Zentrum ist weder eine neue Strafverfolgungsbehörde noch ein Geheimdienst. Es will Inhalte aus dem Internet oder anderen (auch gedruckten) Medien weder zensieren noch entfernen. Es arbeitet in erster Linie mit offenen, allgemein zugänglichen Quellen und kommuniziert offen mit der Zivilgesellschaft, den Medien und anderen Einrichtungen. Das Zentrum strengt keine Strafverfahren an, führt keine Befragungen durch und führt gegen niemanden Prozesse.

• *Audit národní bezpečnosti* (Nationales Sicherheitsaudit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18397>

CS

• *Centrum proti terorizmu a hybridním hrozbám* (Zentrum gegen Terrorismus und hybride Gefahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18380>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BGH zur Ermittlung des Gehalts von Äußerungen in einer Satiresendung

Die Kabarettisten der ZDF-Satiresendung „Die Anstalt“ dürfen weiter behaupten, ein Herausgeber und ein Journalist der Wochenzeitung „Die Zeit“ hätten

Verbindungen zu Organisationen, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Das hat der BGH in zwei Urteilen vom 10. Januar 2017 festgestellt - Az.: VI ZR 561/15 und VI ZR 562/15 - und damit die Verleumdungsklagen der Zeitungsmacher zurückgewiesen.

Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender ZDF strahlte am 29. April 2014 die Satiresendung „Die Anstalt“ aus. Zum Inhalt der Sendung zählte auch ein Dialog zwischen zwei Kabarettisten, der der Frage der Unabhängigkeit von zwei Journalisten der „Zeit“ in sicherheitspolitischen Themen nachging. Die Journalisten waren der Ansicht, in diesem Dialog sei die unzutreffende Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, sie seien in acht beziehungsweise drei Organisationen als Mitglieder, Vorstände oder Beiräte aktiv, die sich mit sicherheitspolitischen Fragen befassen. Einer der Redakteure war darüber hinaus der Auffassung, es sei der Wahrheit zuwider behauptet worden, er habe die Rede des Bundespräsidenten vor der Münchener Sicherheitskonferenz im Januar 2014 selbst geschrieben, über die er später als Journalist dann wohlwollend berichtet hat. Die Kläger erhoben gegen den Beklagten, das ZDF, Unterlassungsklage.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) verbot die Satiresendungen mit Urteil vom 08. September 15 - Az.: 7 U 121/14 und 7 U 120/14 - und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung der angegriffenen Äußerungen.

Der BGH wiederum hob die Berufungsurteile auf und wies die Klagen ab. Nach Ansicht des BGH hatte das Berufungsgericht den angegriffenen Äußerungen einen unzutreffenden Sinngehalt entnommen. Der BGH betonte, bei korrekter Ermittlung des Aussagegehalts hätten die Kabarettisten die umstrittenen Aussagen gar nicht getätigt, deshalb könnten sie auch nicht verboten werden. Zur Erfassung des Aussagegehalts müsse eine Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Der BGH hob die Verfremdung von Aussagen hervor, die satirischen Beiträgen wesenseigen sei. Bei der Ermittlung des eigentlichen Aussagegehalts müsse man die Satire zunächst von dieser Verfremdung entkleiden. Entscheidend sei, welche Botschaft bei einem unvoreingenommenen und verständigen Zuschauer angesichts der Vielzahl der auf einen Moment konzentrierten Eindrücke ankommt. Deshalb sei dem umstrittenen Sendebeitrag im Wesentlichen nur die Aussage zu entnehmen, es bestünden Verbindungen zwischen den Klägern und den in der Sendung genannten Organisationen. Da solche Verbindungen tatsächlich bestünden, sei die Aussage richtig und könne nicht verboten werden.

• Pressemitteilung des BGH zu den Urteilen vom 10. Januar 2017 - VI ZR 561/15 und VI ZR 562/15
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18383>

DE

Ingo Beckendorf
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

ZDF einigt sich mit Fernsehproduzenten auf neue Rahmenrichtlinien

Zur Förderung der deutschen Kreativwirtschaft hat das ZDF neue Rahmenrichtlinien mit den Fernsehproduzenten ausgearbeitet. In wirtschaftlicher Hinsicht profitieren die Produzenten dabei vor allem bei der Onlinenutzung von der neuen Vereinbarung. Das geht aus einer gemeinsamen Mitteilung des öffentlich-rechtlichen Senders und den Produzentenverbänden vom 13. Dezember 2016 hervor.

Das ZDF ist im deutschen TV-Produktionsmarkt der größte Einzelauftraggeber. Zu den wesentlichen Punkten der neuen Vereinbarung gehört, dass voll finanzierte Auftragsproduktionen mit einem längeren Verbleib als 30 Tage in den ZDF-Telemedienangeboten einmalig mit bis zu einem Prozent mehr vergütet werden, als der Produktionsvertrag es bisher vorsah. Die Kappungsgrenze liegt dabei bei 1,5 Millionen Euro. Das ZDF will außerdem die Entwicklung erfolgreicher Programme und die Kreativwirtschaft mit ihren kleinen und mittelständischen Produktionsunternehmen fördern und einen Innovationsfonds in Höhe von jährlich zwei Millionen Euro Investition schaffen. Damit sollen zum Beispiel Projekt- und Stoffentwicklungsverträge finanziert werden.

Gleichzeitig sehen die neuen Richtlinien vor, dass immer dann, wenn das ZDF eine Produktion nicht voll finanziert, der Produzent im Gegenzug zu seiner Investition die dazu gehörenden werthaltigen Rechte zur eigenen Verwertung erhält. Eigene Verwertungsmöglichkeiten erhält der Produzent auch dann, wenn Konzepte und Ideen, die er im Auftrag des Senders entwickelt hat und die aus dem neu eingeführten Innovationsfonds gefördert wurden, nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann der Produzent zukünftig die Ergebnisse seiner Arbeit verwenden.

Die neuen Rahmenbedingungen tragen auch der Protokollerklärung der Länder zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung. Darin haben die Länder die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen anerkannt, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden und eine Fortschreibung angemessener Vertragsbedingungen eingefordert.

Das ZDF wird diese Rahmenbedingungen zunächst für die Beitragsperiode bis zum 31. Dezember 2020 bei der Vergabe von Auftragsproduktionen anwenden. Zu Fragen der praktischen Umsetzung und zur Anwendung der Rahmenbedingungen wird das ZDF jährliche Konsultationen mit den Produzenten oder den von ihnen benannten Produzentenverbänden durchführen.

Bereits im Jahr 2014 hatte das ZDF im Austausch mit der Allianz Deutscher Produzenten Eckpunkte für

die Transparenz der Zusammenarbeit mit Fernsehauftragsproduzenten vereinbart, die weiterhin gelten.

- Das ZDF und die Fernsehproduzenten - Rahmenbedingungen einer fairen Zusammenarbeit
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18384>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Neue Verordnung zur Kinofilmklassifizierung

Im Februar 2016 hatte der Präsident der Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen, Jean-François Mary, nach breit angelegten Konsultationen Kulturministerin Audrey Azoulay einen Bericht über die Klassifizierung von Filmwerken für Minderjährige der Altersstufe 16 bis 18 Jahre übergeben. Der Bericht war vor dem Hintergrund der Kontroversen um gerichtliche Aufhebungen der Vorführungsfreigaben von Filmen (visas d'exploitation) in Auftrag gegeben worden, die offene Sexszenen (wie in „Love“ und „Blau ist eine warme Farbe“) oder Passagen von extremer Gewalttätigkeit (wie „Salafistes“) enthielten. Die Ministerin hatte damals umgehend eine neue Verordnung angekündigt, mit der die derzeitige Kinofilmklassifizierung flexibler gestaltet werden sollte. Seitdem ist jedoch nahezu auf den Tag genau ein Jahr vergangen, in dem es zahlreiche weitere Rechtsstreitigkeiten gab, bevor der angekündigte Verordnungstext nun endlich veröffentlicht wurde.

Bis dato war in Artikel R. 211-12 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild) festgelegt, dass ein Film, der „offene Sexszenen“ zeigt, automatisch für alle Minderjährigen verboten ist. Die Regierung folgt der Empfehlung des Mary-Berichts, diesen Automatismus auszusetzen, und gibt Kriterien vor, die es der Klassifizierungskommission ermöglichen sollen, selbst in ausgezogener Weise zu beurteilen, ob und wenn ja, welche Klassifizierungsmaßnahmen angebracht sind.

In der Verordnung ist nunmehr verankert, dass für Werke, die Sexszenen oder Szenen von starker Gewalttätigkeit enthalten (bisher hieß es „von sehr starker Gewalttätigkeit“), die „in ihrer Art und insbesondere aufgrund ihrer Häufung die Empfindsamkeit von Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten, Gewalt verherrlichen oder banalisieren (04046)“, ein Vorführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren mit oder ohne X-Rating erfolgen muss. Damit erhält die Klassifizierungskommission ihren Ermessensspielraum zurück, der es ihr ermöglicht, Maßnahmen anzuordnen, die den Anforderungen zum Schutz der Kind-

heit und Jugend, ihrer Empfindsamkeit und der Entwicklung der Persönlichkeit in jeder Altersstufe entsprechen.

Laut neuer Verordnung können Faktoren wie Ästhetik oder narrativer Stil, auf denen ein Kino- oder Dokumentarfilm mit Sexszenen oder gewalttätigen Passagen basiert, ein Vorführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren rechtfertigen, ohne dass der Film auf die Liste pornographischer Filme mit „X-Rating“ (keine Möglichkeit auf Beihilfen) gesetzt werden müsse.

Der Mary-Bericht setzt sich ferner mit der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit für die Vorführungsfreigabe auseinander. Mit Blick auf eine Vereinfachung der Rechtsmittel, die Verkürzung der Verfahren und die Harmonisierung der Rechtsprechung ist in der Verordnung nun vorgesehen, dass das Pariser Berufungsverwaltungsgericht fortan dafür zuständig ist, in erster und letzter Instanz über Anfechtungen der Entscheide der Kulturministerin zur Vorführungsfreigabe zu entscheiden. Den Parteien bleibt weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Kassationsbeschwerde an den Conseil d'Etat (Staatsrat, Oberstes Verwaltungsgericht) zu wenden.

Die neue Verordnung, die von den Filmberufsverbänden begrüßt wurde, ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Änderung des Code de justice administrative (Verwaltungsjustizgesetz), die erst für Beschwerden Anwendung finden werden, die ab dem 1. März 2017 eingehen.

- *Décret n°2017-150 du 8 février 2017 relatif au visa d'exploitation cinématographique* (Verordnung Nr. 2017-150 vom 8. Februar 2017 betreffend die Vorführungsfreigabe von Kinofilmen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18398>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Regeln des CSA zu den Präsidentschaftswahlen in Kraft getreten

Gemäß der in Anwendung des Gesetzes vom 24. April 2016 abgegebenen Empfehlung des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vom 7. September 2016 hat am 1. Februar 2017 die offizielle Präsidentschaftswahlkampagne in den Medien begonnen. Die Kampagne ist in drei Phasen unterteilt: Für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar und dem 20. März gilt der Grundsatz der gerechten Rede- und Sendezeit für die Kandidaten und ihre Unterstützer. Die Berechnung erfolgt pro voraussichtlichem oder offiziellem Kandidaten und nicht parteibezogen. Gemäß dem Gerechtigkeitsgrundsatz müssen die Rundfunksender den Kandidaten und ihren Unterstützern Rede- und Sendezeiten einräumen, die sich

nach der Repräsentativität und der tatsächlichen Beteiligung der Kandidaten an der Wahlkampagne richtet.

Vom 20. März bis einschließlich 9. April gilt der Grundsatz der gerechten Rede- und Sendezeit unter vergleichbaren Bedingungen in der Programmgestaltung (in Abhängigkeit der vier vom CSA festgelegten täglichen Programmzeitfenster). Vom 10. April bis 7. Mai müssen die Sender den Kandidaten unter identischen Programm Voraussetzungen gleiche Rede- und Sendezeit einräumen.

In seiner Mitteilung vom 8. Februar 2017 legte der CSA eine Bilanz der Redezeiten für die von ihm per Entscheidung vom 29. Juni 2016 festgelegte Vorwahlzeit (1. August 2016 - 31. Januar 2017) vor. In diesem Zeitraum habe er regelmäßig per Mitteilung oder unmittelbar bei den Rundfunkveranstaltern darauf gedrängt, auf eine ausgewogene Präsenz aller politischen Parteien zu achten. Auf sein Einwirken hin seien die seinerzeit bei den Sendern TF1 und M6 festgestellten deutlichen Missverhältnisse, die sich in einem ausgeprägten Übergewicht für die parlamentarische Opposition geäußert hätten (siehe IRIS 2017-2/17), verstärkt beachtet und entsprechend beseitigt worden. In diesem Zusammenhang unterstrich die Aufsichtsbehörde den wichtigen Beitrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender mit Blick auf ein zeitlich umfangreiches und ausgewogenes Sendeangebot zur politischen Aktualität.

Gleichzeitig lehnte der CSA einen Antrag der rechtsextremen Partei Front National ab, die sich mit Blick auf ihre Redezeit in besagter Vorwahlperiode benachteiligt sah und forderte, die ihr versagte Redezeit auf die zweite Phase der Wahlkampagne ab dem 1. Februar 2017 zu übertragen. „Die für die Berechnung der Redezeit geltenden Regeln lassen einen Übertrag von einer Phase auf die nächste nicht zu“, so der Präsident des CSA in seinem Antwortschreiben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Rundfunkveranstalter der Aufsichtsbehörde „Schwierigkeiten“ gemeldet hatten, die mit besagter Partei in Bezug auf Einladungen zu Sendeveranstaltungen aufgetreten waren.

• *Temps de parole (1er août 2016 - 31 janvier 2017) : un bilan équilibré, communiqué du CSA du 8 février 2017* (Redezeit (1. August 2016 – 31. Januar 2017): eine ausgewogene Bilanz, Mitteilung des CSA vom 8. Februar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18399>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Facebook und Google gehen gemeinsam mit den französischen Medien gegen Falschmeldungen vor

demnächst in Frankreich sogenannte „Fake News“ kennzeichnen zu wollen.

Zu diesem Zweck hat sich Facebook einem Projekt von acht französischen Medienpartnern (Le Monde, die Nachrichtenagentur AFP, BFM-TV, France Télévisions, France Médias Monde, L'Express, Libération und 20 Minutes) angeschlossen, im Rahmen dessen Nutzern die Möglichkeit eingeräumt wird, Beiträge als mögliche Fake-News zu melden. Die gemeldeten Links werden in einem Portal zusammengetragen, zu dem die Medienpartner Zugang haben und die Beiträge entsprechend prüfen können. Stellen zwei Medienpartner fest, dass es sich um eine Falschmeldung handelt, wird der entsprechende Inhalt auf Facebook mit einem Warnhinweis gekennzeichnet, der ihn als unglaubwürdig einstuft, und mit einem Link zur Begründung der Faktenprüfer verbunden. Will ein Nutzer den Inhalt teilen, öffnet sich ein Fenster mit einem Warnhinweis. Der besagte Inhalt kann zudem auf Facebook keine Werbeeinnahmen generieren. Gleichzeitig sollen Websites, die Falschmeldungen verbreiten, weniger sichtbar sein.

Bereits seit Dezember läuft in den USA gemeinsam mit fünf Medienpartnern ein ähnliches Projekt und auch in Deutschland will Facebook demnächst seine Gegenmaßnahmen starten.

Zur gleichen Zeit kündigte Google am 6. Februar die Recherche-Plattform CrossCheck an, die das Google News Lab gemeinsam mit dem Mediennetzwerk First Draft ins Leben gerufen hat, um gegen die Verbreitung dubioser und irreführender Meldungen im Netz vorzugehen. Sechzehn Redaktionen, darunter die Nachrichtenagentur AFP, die Zeitungen Les Echos, Le Monde, La Provence, der Fernsehsender France Télévisions sowie mehrere Internet-Unternehmen haben sich diesem Projekt angeschlossen. Auch hier kann die Öffentlichkeit zweifelhafte Inhalte aus dem Internet und den sozialen Netzwerken melden, über eine spezielle Plattform Fragen stellen, woraufhin die CrossCheck-Partner die Sachverhalte prüfen und Fragen beantworten können. Die Plattform soll am 27. Februar, noch vor den französischen Präsidentschaftswahlen online gehen. Facebook war vorgeworfen worden, zur Verbreitung von Falschmeldungen zugunsten des republikanischen Kandidaten Trump beigetragen und damit indirekt den Wahlausgang beeinflusst zu haben.

Amélie Blocman
Légipresse

Facebook und Google haben zeitgleich angekündigt,

GB-Vereinigtes Königreich

RTs Diskussionssendung Cross Talk verstößt gegen Vorschriften der Ofcom zu Unparteilichkeit und Neutralität

Am 19. Dezember 2016 befand die Ofcom, dass eine Folge der RT-Diskussionssendung Cross Talk gegen Vorschrift 5.2 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen habe, da sie nicht die gebotene Unparteilichkeit in einer Diskussion gewahrt habe, die zur NATO und deren Verhältnis zu Russland gesendet wurde. RT ist ein weltweiter Nachrichten- und Informationssender, der in Russland produziert und von der Föderalen Agentur für Presse und Massenkommunikation der Russischen Föderation finanziert wird. In Großbritannien sendet RT über Satelliten- und terrestrische Digitalplattformen. Die Lizenz hält TV Novosti.

Die Ofcom prüfte eine Beschwerde zu einer Folge der Sendung Cross Talk vom 11. Juli 2016 wegen mutmaßlicher Voreingenommenheit gegen Amerika und den Westen in Bezug auf die Rolle und das Verhalten der NATO gegenüber Russland. Die Sendung mit den Gästen Dmitry Babich und Mark Sleboda wurde von Peter Lavelle moderiert und nach dem NATO-Gipfel in Warschau am 8./9. Juli 2016 ausgestrahlt.

Der Ofcom-Beschluss beinhaltet ein Transkript von Teilen der Unterhaltung zwischen dem Moderator und seinen Gästen über die zunehmende NATO-Präsenz in den Nachbarländern Russlands und dass derartige Aktivitäten provokant seien und das Risiko von Missverständnissen und einer möglichen Konfrontation mit Russland bergen. Zudem deuteten Umfragen in bestimmten NATO-Ländern darauf hin, dass die Mehrheit der Bevölkerung in diesen Ländern gegen die NATO sei. Während der Sendung wurden mehrere Schlagzeilen wie „Russland: Militärische Aufrüstung ist Teil der Anti-Russland-Hysterie der NATO“ und „Kritiker: Russland aggressiv zu nennen, ist eine Taktik, die NATO zu höheren Ausgaben zu bringen“ eingeblendet.

Die Ofcom war der Ansicht, die Sendung rechtfertige eine Untersuchung nach Vorschrift 5.5 des Kodexes, in der es heißt, „die gebotene Unparteilichkeit bei politisch oder kommerziell kontroversen Fragen in Bezug auf die aktuelle öffentliche Politik muss bei jeder Person, die einen Dienst anbietet, gewährleistet sein. Dies kann im Rahmen einer Sendung oder im Verlauf einer Reihe von Sendungen, die insgesamt betrachtet wird, erreicht werden.“

RT räumte gegenüber der Ofcom ein, die Sendung habe gegen Vorschrift 5.5 verstoßen, zum Ausgleich führte der Sender jedoch seine Sendung Worlds Apart vom 14. Juli 2016 an, in der ein pensionierter US-Armeegeneral eine positive Sichtweise der NATO vertrat. RT räumte ein, man habe zunehmende Schwierigkeiten, Kommentatoren zu ausgewogenen Ansichten anzuhalten, was RT „Probleme“ bereite. Darüber hinaus habe es bei RT einige technische Probleme gegeben, so dass Schlagzeilen mit alternativen Ansichten während der Cross-Talk-Sendung nicht gezeigt werden konnten; RT habe nun jedoch ein neues System eingeführt.

RT hat seither die beanstandete Folge von Cross Talk von der Website genommen und überprüft seine Compliance-Verfahren und -Schulungen „als dringende Angelegenheit“ und „unternimmt Schritte, um zukünftig Fehler zu minimieren“.

Die Ofcom entschied, es liege ein Verstoß gegen Vorschrift 5.5 vor. Die Ofcom habe zwar Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht gezogen, müsse bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht jedoch die Meinungsfreiheit gegen die Notwendigkeit abwägen, „gebotene Unparteilichkeit“ zu wahren. Gebotene Unparteilichkeit bedeute nicht gleiche Dauer, und Unparteilichkeit könne innerhalb einer Sendung oder im Verlauf mehrerer Sendungen erreicht werden. Stünden keine Personen mit alternativen Meinungen zur Verfügung, gebe es verschiedene redaktionelle Methoden, um Unparteilichkeit zu wahren, zum Beispiel Schlagzeilen, die eine alternative Haltung zum Ausdruck bringen; die alleinige Einbindung von Schlagzeilen genüge der Notwendigkeit einer gebotenen Unparteilichkeit jedoch nicht unbedingt.

RT habe zwar in anderen Sendungen Kommentare von Personen genutzt, die andere Ansichten als die Mitwirkenden bei Cross Talk vertreten, es hätte aber eine konkrete redaktionelle Verbindung zwischen den verschiedenen Sendungen bestehen müssen, was hier nicht der Fall gewesen sei. Die Folge von Cross Talk habe kein Material aus einer anderen RT-Sendung verwendet, welches eine alternative Haltung zur NATO geboten hätte. Ein Rundfunkveranstalter sei flexibel in der Art, wie er gebotene Unparteilichkeit erreicht, in diesem Fall sei sie jedoch nicht erreicht worden.

Ofcom wies darauf hin, dass RT eine Reihe von Verstößen gegen Abschnitt 5 in anderen Sendungen begangen habe, unter anderem in der Sendung Going Underground (siehe IRIS 2016-9/18). Ofcom hat RT zu einem Gespräch über Compliance in diesem Bereich gebeten.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 319, 19 December 2016, p. 18* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 319, 19. Dezember 2016, S. 18)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18395>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Fox News verstößt gegen Ofcoms Vorschrift 9.2 - Werbung wird als redaktioneller Inhalt ausgegeben

Am 19. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass Fox News, das über die digitale Satellitenplattform ausgestrahlt wird und der Fox News Limited Liability Company gehört, gegen Vorschrift 9.2 des Ofcom-Rundfunkkodexes verstoßen hat, da der Sender nicht ausreichend zwischen seinem redaktionellen Inhalt und einem Werbeblock in seiner Sendung „Fox and Friends“ unterschied. „Fox and Friends“ ist eine wochentägliche Nachrichten- und Diskussionsendung, die von New York aus zwischen 6.00 und 9.00 Uhr (EST) und gleichzeitig in Großbritannien zwischen 11.00 und 14.00 Uhr (GMT) ausgestrahlt wird. Ofcom erhielt eine Beschwerde zu einem Block von „Fox and Friends“ mit dem Titel „It's Your Money“, der am 28. Juni 2016 gesendet wurde.

Der Block „It's Your Money“ ist eine Dreierdiskussion zwischen den beiden Moderatoren der Sendung und Megan Meany, einer Vertreterin der Website Mega Morning Deals. Die Diskussion konzentriert sich jeweils auf ein bestimmtes Produkt, das Zuschauern von „Fox and Friends“ exklusiv zum Vorzugspreis angeboten wird. Neben dem Gespräch zwischen den Moderatoren und der Website-Vertreterin gab es mehrere Bildschirmgrafiken mit ausführlichen Informationen zu Preis und Produkt, wobei auch der ursprüngliche und der ermäßigte Preis genannt wurden.

Ofcom bat Fox News um eine Stellungnahme zu der Anschuldigung, gegen Vorschrift 9.2 verstoßen zu haben, in der es heißt: „Rundfunkveranstalter müssen sicherstellen, dass redaktioneller Inhalt von Werbung abgegrenzt ist.“

In der Antwort von Fox hieß es unter anderem, die Sendung nutze entspannte informelle Sprache und decke ein breites Spektrum an Themen ab, wobei der Block Mega Morning Deals nützliche Verbraucherratschläge und Einzelheiten zu verfügbaren Rabatten biete. Weder Fox News noch die Moderatoren erhielten irgendeine finanzielle Vergütung aus dem Block. Zudem führte der Rundfunkveranstalter an, das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) niedergelegt ist, müsse gebührend beachtet werden. Zwar erkannte Fox News die Verpflichtungen der Ofcom aus dem Kommunikationsgesetz von 2003 an Standards für Rundfunkinhalte festzulegen, erklärte aber: „Es bleibt ein wichtiger Grundsatz, dass Meinungsrechte nur dort eingeschränkt werden sollten, wo es notwendig und verhältnismäßig ist.“

Im Sinne von Vorschrift 9.2 war Fox News der Auffassung, der Block „It's Your Money“ sei hinreichend vom regulären redaktionellen Inhalt abgegrenzt gewesen, indem eindeutige Grafiken und Musik eingesetzt worden seien, um dem Zuschauer den Wechsel

zwischen redaktionellem und nicht redaktionellem Inhalt anzuzeigen. Fox News erklärte, der Block habe keinen verkaufsfördernden Charakter, da er die Zuschauer auf verfügbare Rabatte und nicht auf die Produkte selbst aufmerksam mache. Der Block stelle zudem keine Werbung dar, und es sei keine Abgrenzung nach Vorschrift 9.2 erforderlich.

Die Ofcom erklärte in ihrer Antwort, ihre gesetzliche Aufgabe bestehe darin, Standards für Rundfunkinhalte festzulegen, darunter Compliance mit internationalen Verpflichtungen wie der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) im Bereich Fernsehwerbung. Die AVMD-Richtlinie setzt Grenzen für die Menge an Werbung, die Rundfunkveranstalter übertragen dürfen. Eine ihrer Bestimmungen soll eine Abgrenzung zwischen Werbung und redaktionellem Inhalt wahren und beinhaltet die Forderung, dass Fernsehwerbung optisch und/oder akustisch von der Sendung abgegrenzt sein muss. Diese Forderung spiegelt sich im Ofcom-Kodex zur Zeitplanung von Fernsehwerbung (COSTA) und im Rundfunkkodex wider. COSTA gilt für Werbung und der Kodex für die Programmgestaltung selbst. Die Forderung nach einer Abgrenzung von Inhalt und Werbung solle verhindern, dass Inhalt von Werbetreibenden gesteuert wird und auch, dass Rundfunkveranstalter redaktionelle Sendezeit zu Werbezwecken nutzen, um so die Grenzen der AVMD-Richtlinie für zulässige Werbesendezeit zu umgehen.

Die Ofcom erklärte, die Kodizes hinderten Rundfunkveranstalter nicht daran, Waren und Dienstleistungen anzubieten und zu bewerben, die für Zuschauer interessant sein könnten. Werbung und Sendung müssten jedoch gegeneinander abgegrenzt sein. Die Ofcom kam zu dem Schluss, der Block sei bei „Fox and Friends“ als Inhalt präsentiert worden. Die regulären Moderatoren seien im Gespräch mit Megan Meany und der Zweck dieses Blocks die Verkaufsförderung von Waren gewesen. Die Reaktion der Moderatoren auf die Nachlässe („Wow, was für ein Rabatt!“) sei Teil der verkaufsfördernden Rolle und der Gesamthalt Werbung ähnlich gewesen. Wenngleich der Block als Sendung moderiert und eingestuft worden sei, verhehle dies nicht die Ähnlichkeit mit Werbung; es hätte mehr für die Unterscheidung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung getan werden müssen, dass dies nicht geschehen sei, stelle einen wesentlichen Verstoß gegen Vorschrift 9.2 dar.

• *Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 319, 19 December 2016, p. 51* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 319, 19. Dezember 2016, S. 51)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18395>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

BBC Trust bestätigt Beschwerde wegen mangelnder Unparteilichkeit

Der Ausschuss des BBC Trusts für Redaktionsstandards prüft Beschwerden wegen unfairer Behandlung in BBC-Sendungen. Er hat eine Beschwerde wegen eines Beitrags im Zusammenhang mit dem Oppositionsführer Jeremy Corbyn in der abendlichen Hauptnachrichtensendung bestätigt.

Der Beitrag wurde drei Tage nach den Anschlägen in Paris und kurz vor einer Rede des damaligen Premierministers David Cameron zur künftigen Antiterrorpolitik der Regierung ausgestrahlt. Der Beitrag beinhaltete eine Sequenz, in der Corbyn erklärte, er sei mit einer „Todesschuss“-Politik nicht einverstanden und diese könne gefährlich und kontraproduktiv sein. Im Bericht hieß es, dies sei die Antwort auf eine Frage, ob er „damit einverstanden ist, dass britische Beamte im Fall eines Angriff wie in Paris abdrücken“. Tatsächlich wurde ihm diese Frage gar nicht gestellt; seine Antwort bezog sich in Wahrheit auf eine vorherige Frage, ob er damit einverstanden sei, der Polizei oder dem Militär zu erlauben, auf britischen Straßen „Todesschüsse“ abzugeben. Im selben Interview hatte er sich auch für strengere Sicherheitsmaßnahmen seitens der Polizei ausgesprochen. Im Bericht hieß es zudem, „die Aussagen [des Premierministers] und des Labour-Führers könnten nicht unterschiedlicher sein“.

Ein Zuschauer beschwerte sich, dass wenn die BBC gedacht habe, Corbyn sei dagegen, der Polizei zu erlauben, das Feuer zu eröffnen, wenn Terroristen Massenmord begehen, hätte man ihm diese Frage stellen müssen. Der Ausschuss befand, es sei nicht korrekt gewesen, Corbyns Erwidern als Antwort auf eine Frage darzustellen, die ihm nicht gestellt wurde, und dann die Antwort auf eine andere Frage zu nehmen, um die Behauptung einer schweren Meinungsverschiedenheit mit dem Premierminister zu untermauern. Er befand, es gebe keine Beweise für Parteilichkeit oder irgendeine Absicht der BBC, Corbyns Haltung falsch darzustellen; angesichts der Bedeutung der angesprochenen Themen sei die BBC jedoch besonders verpflichtet gewesen, die Korrektheit des Kontextes zu gewährleisten, in dem die Ansichten von Politikern vom Publikum am besten verstanden werden. Die Ungenauigkeit in einer überaus umstrittenen politischen Angelegenheit bedeute in diesem Fall, dass dieser Standard nicht erreicht worden sei und daher der Beitrag der gebotenen Unparteilichkeit nicht genüge.

• *BBC Editorial Standards Committee, "News at Six, BBC One, 15 November 2015", issued January 2017* (BBC-Ausschuss für Redaktionsstandards, "News at Six, BBC One, 15 November 2015", veröffentlicht im Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18368>

EN

Nicht-inländische Fernsehsender: Änderungen bei Verpflichtungen zur Barrierefreiheit

Am 2. Dezember 2016 veröffentlichte die Ofcom ein Papier, in dem sie mehrere Beschlüsse bezüglich der Verbesserung der „Barrierefreiheit“ bei „nicht-inländischen“ Fernsehsendern ankündigt. Dabei handelt es sich um Sender, die von Ofcom eine Lizenz für die Ausstrahlung in andere EU-Mitgliedsstaaten haben.

Barrierefreiheit (die inländische Sender seit 2005 bieten müssen) umfasst Untertitel, Audiobeschreibung und Gebärdensprache. Die Bereitstellung von Barrierefreiheit ermöglicht es Menschen mit Einschränkungen des Seh- und/oder Hörvermögens, Fernsehen zu konsumieren. Die Verpflichtung wurde für nicht-inländische Sender ab 2014 eingeführt. Bestimmte Ausnahmen (hauptsächlich in Bezug auf Gebärdensprache) gelten für Sender mit „kleinerem Publikum“.

Drei wesentliche Änderungen werden in dem Papier angekündigt: Erstens wird der Übergangszeitraum für nicht-inländische Sender mit kleinerem Publikum, der ursprünglich am 31. Dezember 2016 endete, bis 31. Dezember 2017 verlängert. Bis dahin kann Gebärdensprache durch die Bereitstellung zusätzlicher Untertitelung kompensiert werden. Zweitens müssen nicht-inländische Sender mit kleinerem Publikum nach Januar 2018 steigende Zielvorgaben für Gebärdensprache erfüllen; anderenfalls müssen die betreffenden Rundfunkveranstalter höhere finanzielle Beiträge zu von Ofcom zugelassenen alternativen Formen leisten. Sollte die Ofcom jedoch davon überzeugt sein, dass Nutzer von Gebärdensprache in einem bestimmten Land andere Formen bevorzugen, kann die Ofcom stattdessen solche anderen Formen wie verstärkte Untertitelung erlauben.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen schließlich Sender, die nach Island, Liechtenstein und Norwegen senden, das heißt in EWR-Länder, in denen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt, Barrierefreiheit auf der gleichen Grundlage bereitstellen wie diejenigen, die auf EU-Mitgliedstaaten abzielen.

• *Ofcom, Non-domestic TV channels: changes to access service obligations, 2 December 2016* (Ofcom, Non-domestic TV channels: changes to access service obligations, 2. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18396>

EN

• *Ofcom, 2015 Consultation: Non-domestic TV channels: proposals to modify access service obligations, 14 October 2015* (Ofcom, 2015 Consultation: Non-domestic TV channels: proposals to modify access service obligations, 14. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18369>

EN

• *Patrick Mitchell and Ed Chalk, Ofcom announcement on non-domestic TV channels: changes to access service obligations, 5 January 2017* (Patrick Mitchell und Ed Chalk, Ofcom announcement on non-domestic TV channels: changes to access service obligations, 5. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18370>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Staatsratsbeschluss zu Digitalfernsehlizenzen

Das Plenum des Staatsrates, des Obersten Verwaltungsgerichts Griechenlands, veröffentlichte am 13. Januar 2017 seinen Beschluss Nr. 95/2017 zum Antrag von Antenna TV auf Annullierung des Ministerialbeschlusses Nr. 4297/1.3.2016 des Staatsministers, mit dem der Minister dem Generalsekretariat für Information und Kommunikation die Befugnis übertragen hatte, vier landesweite, frei empfangbare HD-DTT-Anbieter zu lizenzieren. Die Verkündung des Ergebnisses der internen Beratung des Gerichts am 26. Oktober 2016 hatte bereits zu einer Aussetzung des Lizenzierungsverfahrens geführt, das bereits bis zur Zuweisung der vier Lizenzen fortgeschritten war (siehe IRIS 2016-9/20).

Nach Auffassung der Mehrheit des Plenums war das Lizenzverfahren von Anfang an fehlerhaft, da es die (gemäß der Verfassung und den Gesetzen) zuständige unabhängige Behörde umging, nämlich den Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat (ESR). Das Gericht bestätigte die ständige Rechtsprechung, nach der Art. 15 Abs. 2 der Verfassung bedeutet, dass der Rat die ausschließliche Zuständigkeit hat, solche Anbieter zu lizenzieren. Art. 15 Abs. 2 der Verfassung besagt, dass Hörfunk und Fernsehen der direkten Aufsicht des Staates unterstehen und der ESR die zuständige Behörde für die Aufsicht und Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber Hörfunk und Fernsehen ist. Gemäß der Urteilsbegründung muss die Regierung, wenn sie den Betrieb und die Lizenzierung von Hörfunk- und Fernsehern reguliert, mit dem ESR und weiteren, für technische Fragen zuständigen Behörden kooperieren. Auf dieser Grundlage annullierte der Staatsrat den Ministerialbeschluss, welcher die Befugnis zur Durchführung des Lizenzverfahrens dem Sekretariat für Information und Kommunikation übertragen hatte.

Die Verkündung des Urteils des Staatsrates löste eine heftige Debatte zwischen Regierung und Opposition hinsichtlich der nächsten Schritte aus. Schließlich verabschiedete das Parlament am 3. November 2016 zwei Änderungen zum Gesetz 4339/2015, mit dem der ESR ermächtigt wurde, seine Stellungnahme (a) zur Anzahl und Art der zuzuweisenden frei empfangbaren DTT-Lizenzen und (b) zur Höhe des Anfangsgebots abzugeben. Die Stellungnahme der Behörde ist für den Minister bindend; bei abweichender Meinung kann er nur von einer Beschlussfassung absehen.

Gesetzesänderungen erleichterten es Mitgliedern der Konferenz des Präsidenten, eines parlamentarischen Sonderausschusses zur Wahl der ESR-Mitglieder, eine Übereinkunft zu treffen und nach sieben erfolglosen

Anläufen neue Mitglieder der Behörde zu wählen (siehe IRIS 2016-5/20). In seiner Sitzung vom 11. November 2016 ernannte dieser Parlamentsausschuss (nach einem Vorschlag der Oppositionspartei Nea Dimokratia) Athanasios Koutromanos, den früheren Präsidenten des Arios Pagos (oberstes Zivilgericht Griechenlands) zum neuen Präsidenten des ESR, zusammen mit sieben weiteren Mitgliedern.

Der ESR hat vor Kurzem eine öffentliche Konsultation mit interessierten Parteien eingeleitet, bevor er seinen endgültigen Beschluss über die Anzahl und die Art der zu vergebenden Lizenzen fassen wird. Gleichzeitig sind jedoch Anträge auf Annullierung weiterer Ministerialbeschlüsse, zum Beispiel zur Anzahl und Art von Angestellten in den einzelnen lizenzierten Unternehmen, welche direkten Einfluss auf den Inhalt der bevorstehenden Ausschreibung haben, nach wie vor im Staatsrat anhängig.

• ΑΡΙΘΜΟΣ 95/2017 - ΤΟ ΣΥΜΒΟΥΛΙΟ ΤΗΣ ΕΠΙΚΡΑΤΕΙΑΣ - ΟΑΟΜΕΑΕΙΑ (Staatsratsbeschluss Nr. 95/2017, 13. Januar 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18371>

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IE-Irland

Berufungsgericht urteilt zur Offenlegung journalistischer Aufzeichnungen

Das irische Berufungsgericht hat geurteilt, dass die Offenlegung journalistischer Aufzeichnungen und sonstiger Hintergrundmaterialien im Zusammenhang mit einer mutmaßlich verleumderischen Veröffentlichung, mit der Begründung zurückzuweisen ist, dass sie nicht spezifisch genug war, um gewährt zu werden. Das Material betraf Lynda Meegan, ein ehemaliges Mitglied des An Garda Síochána (Irischer Nationaler Polizeidienst).

Das Verfahren wurde anhängig, nachdem am 14. September 2014 ein Artikel in der Sunday Times erschienen war. Der mit „Verurteilter Bombenbauer war Empfänger polizeilicher Erkenntnisse“ überschriebene Artikel behauptete unter anderem, dass eine führende Figur in der Continuity IRA von der Sondereinheit (Special Branch) als die Person identifiziert wurde, die sensible Daten von einer früheren Polizistin über Operationen gegen regimiekritische Republikaner erhalten hatte. Der Artikel nannte Joe Fee, „einen verurteilten Bombenbauer aus Monaghan“ als „den Mittelpunkt einer Untersuchung der Enthüllung von Informationen, die für Terroristen von Nutzen sein könnten“. Im Artikel heißt es weiter, „die Beamtin habe Texte an Fee geschickt und ihn auf die Identität von Regimiekritikern,

die von der Polizei verhaftet wurden, aufmerksam gemacht“ und die Texte seien „von der Polizeibehörde Crime and Security, die für die nachrichtendienstliche Überwachung von Regimekritikern verantwortlich ist, abgefangen worden“. Der Artikel besagte, „die Beamtin, die nicht namentlich genannt werden kann, hat nach den Vorwürfen ihren Abschied genommen“, und „gegen sie laufe eine strafrechtliche Ermittlung“.

Die Klägerin L. Meegan „erklärt, sie sei das ehemalige Mitglied von An Garda Síochána, auf das im Artikel verwiesen werde, und versichert, dass diese Anschuldigungen falsch und für sie diffamierend seien“. Das Berufungsgericht stellte fest, „es wird von der beklagten Zeitung, der Sunday Times, nicht bestritten, dass Lynda Meegan tatsächlich die Person ist, die im Artikel gemeint ist, obwohl die Zeitung geltend macht, sie werde in dem fraglichen Ausschnitt nicht namentlich genannt“. Im High Court verfügte Richter Barr die Offenlegung der journalistischen Aufzeichnungen und weiteren Hintergrundmaterialien, die für die mutmaßlich diffamierende Veröffentlichung von Belang sind. Er verwies darauf, dass die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf die Offenlegung habe, da die Sunday Times die Einrede der fairen und angemessenen Veröffentlichung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse nach Art. 26 des Verleumdungsgesetzes von 2009 vorbrachte, vorbehaltlich lediglich des journalistischen Vertrauensschutzes und des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.

Im Berufungsgericht stellte Richter Hogan fest, Art. 26 des Verleumdungsgesetzes sei eine „neuartige Bestimmung“, die „erst noch in einem berichteten Verleumdungsfall erfolgreich geltend gemacht werden muss“ und sei „eindeutig als Einrede für Verleger gedacht, die zeigen, dass sie in gutem Glauben gehandelt haben und dass die Veröffentlichung fair und angemessen war, insbesondere unter Berücksichtigung der Sachverhalte, die in Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes von 2009 niedergelegt sind“.

Richter Hogan betonte, bei einer Offenlegung müsse das verlangte Material „sowohl relevant als auch notwendig sein“, und war der Auffassung, Meegan habe „bislang nicht nachgewiesen, dass eine solche Offenlegung“ das eine oder das andere sei. Er vertrat die Auffassung, „die vorliegende Einrede nach Artikel 26 ist derart allgemein und unpräzise“, dass Meegan „gegenwärtig weder das Wesen der tatsächlichen Einrede nach Artikel 26, der sie im Verfahren begegnen muss, noch die Fakten, die im Kontext einer derartigen Einrede relevant sein können, kennen kann.“ Richter Hogan erklärte, der „moderne Denkansatz“ zur Offenlegung „legt nahe, dass Offenlegungsersuchen spezifisch und zielgerichtet sein müssen, damit die Gerichte gewillt sind, Kategorien von Dokumenten auf das einzugrenzen, was für die Fairness des Rechtsstreits wirklich notwendig ist.“

Bei seiner Aufhebung des High Court-Beschlusses befand Richter Hogan, „es ist gegenwärtig verfrüht zu bewerten, ob die verlangte Offenlegung für eine kor-

rekte Durchführung dieses Verfahrens wirklich notwendig ist, zumindest bis Geltungsbereich und Reichweite der Einrede nach Art. 26 klargestellt sind“ und „Einzelheiten der Fakten, die von der Sunday Times als Grundlage zur Unterstützung dieser Einrede vorgeschlagen wurden, ordnungsgemäß festgestellt wurden, entweder durch weitere Einlassungen oder durch nähere Umstände.“

• *Meegan v Times Newspapers Limited t/a The Sunday Times [2016] IECA 327, 09 November 2016* (Meegan gegen Times Newspapers Limited t/a The Sunday Times [2016] IECA 327, 09. November 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18372>

EN

Ingrid Cunningham

Nationaluniversität Irland, Galway

Rundfunkbehörde weist mehrere Beschwerden wegen Rose of Tralee zurück

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat fünf Beschwerden zu separaten Äußerungen zweier Kandidatinnen der im August 2016 bei RTÉ One ausgestrahlten Sendung Rose of Tralee zurückgewiesen. Rose of Tralee ist eine leichte Fernsehunterhaltungssendung, in der junge Frauen irischer Abstammung aus der ganzen Welt auftreten und an einem Wettbewerb zur Wahl der ‚Rose‘ für das nächste Jahr teilnehmen. Der BAI-Beschluss hat Bedeutung für die Betrachtung von Unterhaltungssendungen, die ungeplante Diskussionen zu Angelegenheiten öffentlichen Interesses enthalten, und deren Folgen für die Pflichten von Rundfunkveranstaltern.

Die Beschwerden wurden nach dem Rundfunkgesetz von 2009 und verschiedenen Artikeln des BAI-Kodexes für Programmstandards sowie des BAI-Kodexes für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten eingereicht. Die Beschwerden konzentrierten sich auf zwei Punkte: Zum einen auf ein Interview mit der North Carolina Rose und ihre Äußerungen in Bezug auf die Teilnahme am Gottesdienst, als sie in Irland war, und zum anderen auf ein Interview mit der Sydney Rose und ihre Äußerungen zum 8. Verfassungszusatz Irlands in Bezug auf Abtreibung.

In ihrem Interview mit dem Moderator erklärte die North Carolina Rose, der Gottesdienst sei „wirklich heilig“ gewesen und „das Hinsetzen und Aufstehen war wie in einem Fitness-Studio und am Ende gab es einen ‚Keks‘“, worauf der Moderator entgegnete: „War er glutenfrei?“ Ein Beschwerdeführer machte geltend, mit der Unterhaltung habe die Kandidatin „den irischen römisch-katholischen Gottesdienst verhöhnern, lächerlich machen und allgemein disqualifizieren“ können. RTÉ verteidigte den Wortwechsel als „unbeschwerte, scherzhafte und respektvolle Erzählung über ihren Gottesdienstbesuch“ und befand,

es habe „nichts Blasphemisches [gegeben], auch keine Beleidigung einer Religion“. Die BAI wies die Beschwerden mit der Erklärung zurück, die Äußerungen seien zwar „ehrfurchtslos und scherzhaft“ gewesen und einige Zuschauer könnten sich angegriffen gefühlt haben, die Mitwirkenden der Sendung hätten jedoch ein Recht auf ihre eigenen Ansichten und das „Recht, ihre eigenen Erfahrungen in eigene Worte zu kleiden“. Die BAI war der Ansicht, die Äußerungen „waren nicht dergestalt, dass sie eine allgemeine Beleidigung darstellen“.

Die BAI wies zudem zwei Beschwerden in Bezug auf ein Interview mit der Sydney Rose zurück, „der gestattet wurde, ihre Ansichten zum 8. Verfassungszusatz Irlands zu äußern, und die darüber hinaus die irische Bevölkerung bat, die Aufhebung dieses Zusatzes zu unterstützen“. Nach Ansicht eines Beschwerdeführers stellten die Äußerungen „eine ungerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der irischen Demokratie dar“.

RTÉ erklärte, „die persönliche Haltung zum 8. Verfassungszusatz, die von der Sydney Rose in einer nicht geplanten, improvisierten und nicht vorhergesehenen Live-Ergänzung zu ihrer Antwort auf eine Frage nach ihrer Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt geäußert wurde, bezog sich eindeutig auf eine Frage von öffentlichem Interesse“. „Die kurze Äußerung einer persönlichen Meinung hat nach Ansicht von RTÉ [jedoch] aus einer im Wesentlichen Alltagsunterhaltung keinen aktuellen Berichtsinhalt gemacht.“

In ihrem Beschluss befand die BAI, die Äußerungen seien „die persönliche Meinung [der Sydney Rose gewesen], getätigt im Rahmen eines leichten Unterhaltungsinterviews, dessen Fokus auf ihrem Charakter und ihren Interessen lag“. Die Behörde befand zudem, der Moderator „hat ihre Ansichten zu den irischen Abtreibungsgesetzen nicht speziell abgefragt und dieses Thema auch nicht weiter verfolgt“.

Folglich wies die BAI die Beschwerden zurück.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 31 January 2017, pp. 15-31* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, 31. Januar 2017, S. 15-31)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18373>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

BAI: Rundfunkveranstalter „ergreift keine angemessenen Maßnahmen, um unzumutbare Beleidigung zu vermeiden“

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat eine Beschwerde gegen den Rundfunkveranstalter 98FM in Teilen bestätigt, in der es um den Umgang mit einer Anruferin

ging, die im Hörfunk über ihre Entscheidung berichtete, nach der Diagnose einer schweren fötalen Missbildung eine Schwangerschaft abzuberechen.

Die Beschwerde wurde gemäß dem Rundfunkgesetz von 2009, dem BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten und dem BAI-Kodex für Programmstandards eingereicht. Die Beschwerdeführerin Jennifer Ryan erklärte, sie habe einen Anruf von „Dublin Talks“, einer Talk- und Anrufsendung, erhalten, „ob sie an der Sendung des folgenden Tages teilnehmen würde“. Man habe ihr „zugesichert“, nachdem sie mit dem Produktionsteam gesprochen hatte, „dass es lediglich um ein 10-minütiges Gespräch mit dem Moderator geht, um über ihre und die Entscheidung ihres Mannes zu berichten, nach der Diagnose einer schweren fötalen Missbildung ihre Schwangerschaft abzuberechen“. Nachdem sie ihre Gründe für den Entschluss, die Schwangerschaft zu beenden, über den Sender dargelegt hatte, forderte der Moderator Anrufer auf, ihre Meinungen abzugeben. Ryan erklärte, einem der Anrufer sei gestattet worden, „mehrere schmerzhaft und stark beleidigende Kommentare“ abzugeben, auf die sie der Moderator zu reagieren gebeten habe. Sie habe jedoch erwidert, sie finde es schwierig, auf derart beleidigende Kommentare zu antworten. Der Moderator entschied schließlich, die Diskussion wieder zu übernehmen und ihre Teilnahme an der Sendung zu beenden, wobei er den Anrufer, der die beleidigenden Kommentare abgegeben hatte, auf Sendung behielt. Die Beschwerdeführerin legte dar, dass nachdem sie „abscheuliche Beschimpfung und ein Kreuzverhör durch einen Zuhörer [erdulden musste], ihr jegliches Recht auf Gegendarstellung durch die Programmierer verwehrt wurde.“

98FM hielt dagegen, Ryan „hätte nicht zustimmen müssen, an der Sendung teilzunehmen“, und ihr sei gesagt worden, dass „es eine Anrufsendung ist und dass weitere Anrufer beteiligt sein werden“. 98FM machte geltend, dass wenn weitere Anrufer vorgestellt wurden, sie „die Möglichkeit hatte, auf jeden einzelnen zu antworten“. 98FM führte an, dass als ein Anrufer „zu weit ging und die Wahrhaftigkeit ihrer Geschichte in Frage stellte, der Moderator eingriff und erklärte, derartiges zu unterstellen sei ungeheuerlich“.

Der BAI-Compliance-Ausschuss stellte fest, Ryan „hat zugestimmt, öffentlich zum Thema Abtreibung und schwere fötale Missbildung zu sprechen“ und „muss [daher] vernünftigerweise damit rechnen, dass ihr zu diesem Thema und ihren Ansichten Fragen gestellt werden“. Die BAI war nicht der Ansicht, es lägen angesichts der Art der Sendung, der Publikumserwartungen und Ryans Zustimmung, an der Sendung teilzunehmen, über die Grundsätze 5 (Achtung von Personen) und 7 (Privatsphäre) des BAI-Kodexes für Programmstandards hinaus Gründe vor, der Beschwerde stattzugeben.

Der BAI-Ausschuss kam jedoch zu dem Schluss, die Sendung habe nicht der Verpflichtung zu Fairness genügt, wie im BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und

Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten niedergelegt, oder der Verpflichtung aus dem BAI-Kodex für Programmstandards, „zeitnah korrigierend einzugreifen, wenn ungeplante Inhalte wahrscheinlich zu Beleidigung geführt haben“ (Grundsatz 2). In seinem Beschluss berücksichtigte der Ausschuss „die Zulassung eines Anrufers während der Sendung, der eine Reihe abfälliger und beleidigender Bemerkungen [gegenüber Ryan] gemacht hat“. Der Ausschuss war zwar der Ansicht, Ryan „hätte damit rechnen müssen, zu ihren persönlichen Erfahrungen und Ansichten, die sie zu Abtreibung im Allgemeinen hat, gefragt zu werden“, der fragliche Anrufer habe jedoch wiederholt ihre Aufrichtigkeit hinterfragt, „(sowohl direkte als auch indirekte) Anspielungen auf ihre Mitschuld an dem, was er als Mord ansah, gemacht“, und „unterstellt, sie lüge, um die Sache derer vorzubringen, die für eine Liberalisierung des irischen Abtreibungsrechts eintreten“. Die BAI erklärte, es sei offensichtlich, dass die Bemerkungen des Anrufers „eindeutig Beleidigung beim Publikum“ hervorrufen. Aufgrund dieser Tatsachen und dessen, dass die Äußerungen des Anrufers „direkt an eine Anruferin gerichtet waren, die ein traumatisches Erlebnis hinter sich hat,“ war die BAI der Ansicht, „die Programm-macher haben es verabsäumt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzumutbare Beleidigung der Zuhörer und der Beschwerdeführerin zu vermeiden“. Entsprechend bestätigte der Ausschuss die Beschwerde in Teilen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 31 January 2017, pp. 4-9* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, 31. Januar 2017, S. 4-9)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18373>

EN

Ingrid Cunningham

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Oberster Gerichtshof urteilt erneut über die Positionierung der terrestrischen Digitalfernsehsender

Mit dem am 15. November 2016 ergangenen und am 20. Januar 2017 veröffentlichten Urteil (Nr. 1547/2017) schrieb der italienische Oberste Gerichtshof (vereinigte Kammern) das letzte Kapitel in einem sieben Jahren währenden Kampf (siehe IRIS 2016-3/23) um die Verordnung zur Organisation der terrestrischen Digitalfernsehsender („LCN“), die 2010 von der italienischen Kommunikationsbehörde (AGCOM) mit Beschluss Nr. 366/2010/CONS verabschiedet wurde.

Die Geschichte, die nun (wahrscheinlich) mit diesem Beschluss zu einem Ende gekommen ist, begann

gleich nach der Billigung der LCN-Verordnung, die von mehreren lokalen Rundfunkveranstaltern angefochten wurde, die behaupteten, die LCN-Positionen seien nicht in Übereinstimmung mit den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zugewiesen worden. Der Staatsrat, der höchste Verwaltungsgerichtshof in Italien, fasste im August 2012 vier Beschlüsse, womit er die LCN-Verordnung insgesamt aufhob. Im Oktober 2012 legte die AGCOM dann einen Entwurf für die neue LCN-Verordnung vor, der nach einer öffentlichen Konsultation im März 2013 schließlich verabschiedet wurde (Beschluss Nr. 237/13/CONS). Diese zweite LCN-Verordnung wurde wiederum ebenfalls von einigen Rundfunkveranstaltern angefochten, da sie die Positionen 7, 8 und 9 landesweiten anstatt lokalen Sendern zuwies. Nach AGCOM gab es keine Gründe, diese Positionen anderweitig zuzuteilen, da deren Zuweisung auf den Vorlieben der italienischen Zuschauer beruht habe. Auf eine Klage von Telenorba, einem großen lokalen Rundfunkveranstalter, erklärte der Staatsrat mit Beschluss Nr. 6021/2013 die zweite LCN-Verordnung für in Teilen ungültig, da AGCOM nicht die Grundsätze eingehalten habe, die in den Urteilen des Staatsrats von 2012 niedergelegt sind. Mit demselben Beschluss ernannte der Staatsrat eine Sonderkommissarin („commissario ad acta“), um den LCN-Plan entsprechend den Kriterien aus den früheren Beschlüssen zu ändern. Nach Ansicht des obersten Verwaltungsgerichts hätte AGCOM nach der Ungültigkeit des ersten Organisationsplans und zur Verabschiedung des neuen LCN-Plans eine Erhebung der Zuschauervorlieben aus dem Jahr 2010 durchführen müssen, als die erste LCN-Verordnung verabschiedet wurde. Derselbe Beschluss ist die Grundlage zweier unterschiedlicher Verfahren. Der Beschluss wurde vor dem Obersten Gerichtshof angefochten, der in Urteil Nr. 1836/2016 befand, es wäre aus praktischer Sicht für AGCOM unmöglich gewesen, 2013 den Plan nach den Zuschauervorlieben von 2010 aufzustellen; nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs hatte die zwischenzeitlich erfolgte Analogabschaltung wesentlichen Einfluss auf die Nutzergewohnheiten, und dies bedeutete, dass (i) es für AGCOM praktisch unmöglich war, eine solche Erhebung von Vorlieben, die vor der Abschaltung bestanden, durchzuführen und (ii) dass AGCOM die Auswirkungen der Umstellung auf die Zuschauervorlieben berücksichtigen musste, um den neuen LCN-Plan herauszugeben.

Derweil hatte jedoch die vom Staatsrat ernannte Sonderkommissarin im April 2015 einen Beschluss gefasst, in dem sie darlegt, dass selbst unter Berücksichtigung der Zuschauervorlieben von 2010 die Positionen 7, 8 und 9 richtigerweise landesweiten Kanälen zuzuweisen gewesen wären.

Telenorba ersuchte daraufhin den Staatsrat, den Beschluss der Sonderkommissarin aufzuheben. Das höchste Verwaltungsgericht fasste seinen Beschluss zwei Tage nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Berufung gegen Urteil Nr. 6021/2013, mit dem es die Klage abwies und den Beschluss der Sonderkommissarin bestätigte, der in der Zwischenzeit als Folge

des Urteils des Obersten Gerichtshofs Nr. 1836/2016 alle Vollmachten entzogen worden waren.

Auch dieser Beschluss des Staatsrats wurde vor dem Obersten Gerichtshof angefochten. In diesem letzten Kapitel der Geschichte befand der Oberste Gerichtshof, die Nichtigkeit des Staatsratsbeschlusses Nr. 6021/2013 habe zu einer Situation geführt, in der alle Vorgänge und Maßnahmen, die auf dieser rechtlichen Grundlage basieren, keine Wirkung mehr haben. Auch ist es nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs nicht möglich, den Beschluss der Sonderkommissarin anzufechten, der nicht mehr gültig ist. Folglich entschied der Gerichtshof, Telenorba könne nicht die LCN-Positionen erlangen, die landesweiten Sendern zugewiesen wurden.

• *Suprema Corte di Cassazione, sezioni unite, sentenza n. 1547 del 20 gennaio 2017* (Italienischer Oberster Gerichtshof, vereinigte Kammern, Beschluss Nr. 1547 vom 20. Januar 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18374>

IT

Ernesto Apa

Portolano Cavallo Studio Legale

Oberster Gerichtshof fasst Beschluss zu Websites, auf denen Nutzer verleumderische Kommentare gepostet haben

Am 27. Dezember 2016 veröffentlichte der italienische Oberste Gerichtshof einen Beschluss, mit dem er die Verurteilung des Inhabers der Website www.agenziacalcio.it wegen Verleumdung bestätigte. Der verleumderische Kommentar wurde zunächst von einem Nutzer derselben Website gepostet.

Konkret ging es dabei um einen verleumderischen Kommentar zu „C. T.“, der mit der Äußerung gemeint Person unter einem Artikel auf der Website. Zu der Zeit war C. T. Präsident der nationalen Jugendliga des italienischen Fußballverbandes („FIGC“), gegenwärtig ist er Präsident des FIGC.

Um seine Äußerung zu untermauern, sandte der Nutzer das vermeintliche Vorstrafenregister von C. T. per E-Mail an den Website-Inhaber. Der Website-Inhaber postete einige Tage später einen eigenen Artikel auf der Website, in dem er dieselben Fakten wie im Nutzerkommentar wiederholte und Links zum vermeintlichen Vorstrafenregister von C. T. anführte. Darüber hinaus antwortete der Website-Inhaber in diesem Artikel auf eine Pressemitteilung des FIGC, in dem er fragt, ob das Infragestellen der Rechtmäßigkeit der Wahl von C. T. eine Verleumdung darstelle.

Trotz des beleidigenden Charakters des Kommentars, der dem Website-Inhaber nach Ansicht des Gerichtshofs bekannt war, ließ der Inhaber den Kommentar bewusst online und trug so zur Verleumdung von C. T. bei; ein Indiz für seine Kenntnis lag in der Tatsache,

dass der Website-Inhaber den verleumderischen Charakter des Kommentars zu keiner Zeit während des Gerichtsverfahrens bestritten hat.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofs stellte C. T. daraufhin Strafanzeige wegen Verleumdung, und der Generalstaatsanwalt ordnete die vorsorgliche Beschlagnahme der Website an.

Vor dem erstinstanzlichen Gericht von Bergamo wurde der Website-Inhaber freigesprochen, der Freispruch jedoch später vom Berufungsgericht Brescia aufgehoben.

Die letztinstanzliche Berufung vor dem Obersten Kassationsgericht wurde abgewiesen, das Urteil ist nunmehr endgültig.

• *Corte Suprema di Cassazione, V sez. penale, 27 dicembre 2016 (data ud. 14 luglio 2016), n. 54946* (Oberstes Kassationsgericht, 5. Strafkammer, 27. Dezember 2016 (Datum der Anhörung 14. Juli 2016), Nr. 54946)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18375>

IT

Ernesto Apa, Filippo Frigerio

Portolano Cavallo Studio Legale

LU-Luxemburg

ALIA verwarnt RTL sorgfältig und wahrheitsgemäß zu berichten

In einem Beschluss vom 12. Januar 2017 befand die unabhängige Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien (Autorité Luxembourgeoise Indépendante de l'Audiovisuel, ALIA), CLT-Ufa habe in Bezug auf ihr Programm RTL Télé Lëtzebuerg gegen ihre Verpflichtungen zu Unparteilichkeit, Objektivität und Sorgfalt in der Berichterstattung verstoßen. Aufgrund der geringen Größe des luxemburgischen audiovisuellen Markts gibt es keinen wirklichen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter; CLT-Ufa wurden jedoch bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen, die in einer Lizenzvereinbarung mit der Luxemburger Regierung und im dazugehörigen Pflichtenheft (cahier de charges) niedergelegt sind. Es obliegt somit CLT-Ufa, über seinen Sender RTL Télé Lëtzebuerg Programme in luxemburgischer Sprache anzubieten.

Eine Folge der Sendung „Den Nol op de Kapp“ („Den Nagel auf den Kopf“), die am 3. Oktober 2016 ausgestrahlt wurde, erfuhr öffentliche Aufmerksamkeit und ein beachtliches Presseecho. Sie beinhaltete ein Interview mit Enrico Lunghi, dem Direktor des Musée d'art moderne (Museum für moderne Kunst), das geschnitten wurde, um das Interview zu dramatisieren und Lunghi in ein schlechtes Licht zu rücken. Im Kern

erweckte das Interview den Eindruck, Lunghi habe den Journalisten bedroht, und er wurde tatsächlich vom zuständigen Minister der Regierung wegen seines Verhalten gemäßregelt, sodass er letztendlich zurücktrat. Gestützt auf Artikel 35sexies (3) untersuchte die ALIA den Fall von Amts wegen und prüfte, ob der Rundfunkveranstalter gegen das Gesetz über elektronische Medien, die Verpflichtungen aus dem Pflichtenheft oder sonstige interne Verhaltenskodizes verstößt hat. Vertreter des Rundfunkveranstalters wurden zu mehreren Anhörungen eingeladen.

Die Frage, ob interne Verfahren zur Unabhängigkeit von Journalisten und der redaktionellen Unabhängigkeit von Programmproduzenten ausreichend waren, wurde vom ALIA-Direktor, der die Ermittlungen der Behörde nach Artikel 35bis(B)(2)(2) leitet, vorgebracht, jedoch nicht weiter verfolgt.

Im Zentrum des Beschlusses stand der Einsatz der „Sprungschnitt“-Technik, bei der Ton und Bilder getrennt werden, um die Bilder mit einem anderen Ton zu unterlegen. Während der Anhörungen bestritt CLT-Ufa nicht, das Material verändert zu haben. Die Modifikationen hätten jedoch den Sinn des Interviews nicht verändert. Die ALIA unterstrich andererseits, CLT-Ufa trage eine besondere Verantwortung, da sie ein beherrschender Akteur auf dem luxemburgischen Markt sowohl für Hörfunk als auch audiovisuelle Mediendienste sei und spezielle Verpflichtungen beachten müsse. Als solcher werde von dem Rundfunkveranstalter erwartet, Programme einer besonderen Qualität und Integrität anzubieten, denen die Zuschauer vertrauen können.

Bei einem Vergleich der ausgestrahlten Sendung mit dem insgesamt aufgezeichneten Material stellte die ALIA fest, dass eine Sequenz von circa 30 Sekunden aus dem Interview herausgeschnitten wurde, wodurch zwei Sätze verbunden wurden, die Lunghi im Original getrennt geäußert hatte. Der Zuschauer war somit mit einer Behauptung konfrontiert, deren Tenor sehr viel schärfer als in Wirklichkeit war.

ALIAs Beschluss zeichnet den exakten Verlauf der Unterhaltung nach und stützt sich zudem auf einen Vergleich der Originalaufzeichnung („rushes“) mit den Ausschnitten, die danach gesendet wurden. Dieses vergleichende Video ist auf der ALIA-Website verfügbar. Durch die Manipulation des Tons und der Bilder wurde ein Eindruck geschaffen, der das, was tatsächlich geschehen war, verzerrte und somit die negative Wahrnehmung von Lunghis Verhalten verstärkte.

Die ALIA stellte daher die Nichteinhaltung mehrerer Verpflichtungen aus dem CLT-Ufa-Pflichtenheft in Bezug auf Unparteilichkeit, Sorgfalt und Objektivität von Informationen fest und sprach folgerichtig eine Verwarnung aus.

• *Décision DEC005/2017-A007/2016 du 12 janvier 2017 du Conseil d'administration de l'Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel concernant une plainte à l'encontre du service RTL Télé Lëtzebuerg.* (Beschluss des Verwaltungsrats der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien vom 12. Januar 2017 zu einer Beschwerde über RTL Télé Lëtzebuerg)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18376>

FR

Mark D. Cole & Jenny Weinand
Universität Luxemburg

RO-Rumänien

Präsident verkündet Gesetz zur Kürzung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehgebühren

Am 6. Januar 2017 verkündete der rumänische Präsident Gesetz Nr. 1/2017, welches 102 nichtfiskalische Steuern und Abgaben drastisch kürzt, darunter die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehgebühren, die Konsular- und Einbürgerungsgebühren sowie die Umweltabgabe. Das Gesetz wurde im Amtsblatt Rumäniens Nr. 15 vom 6. Januar 2017 veröffentlicht. Gemäß einer Änderung, die im Haushaltsausschuss der Abgeordnetenversammlung verabschiedet wurde, tritt das Gesetz am 1. Februar 2017 in Kraft, am Beginn des ersten Monats nach seiner Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt.

Am 28. Dezember 2016 wies die Abgeordnetenversammlung (das Unterhaus des rumänischen Parlaments) das Ersuchen des Präsidenten um eine erneute Überprüfung des Gesetzes zurück. Zuvor hatte bereits das Oberhaus, der Senat, am 27. Dezember 2016 die erneute Überprüfung des Gesetzes ebenfalls abgelehnt. Die sozialdemokratische Partei (PSD, die größte Partei der Regierungskoalition) hatte im Wahlkampf zu den jüngsten Parlamentswahlen vom 11. Dezember 2016, die die PSD mit großem Vorsprung gewonnen hat, versprochen, die 102 nichtfiskalischen Steuern und Abgaben zu kürzen.

Der rumänische Präsident hatte das Gesetz bereits früher vor dem Verfassungsgericht angefochten, welches am 16. Dezember 2016 entschied, das Gesetz sei mit der rumänischen Verfassung vereinbar. Am 23. Dezember 2016 bat daraufhin der Präsident das Parlament, das Gesetz erneut zu überprüfen. In Bezug auf die Kürzung der Rundfunkgebühr für öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter war er der Ansicht, es sollte erst nach einer ausführlichen Debatte entschieden werden, ob die Rundfunkgebühr für Radio Romania und das rumänische Fernsehen gekürzt werden sollte. Er war zudem der Auffassung, eine Kürzung der Rundfunkgebühr könne zu erheblichen funktionellen Problemen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk führen und die Qualität journalistischer In-

halte schmälern, verbunden mit dem Risiko geringerer redaktioneller Unabhängigkeit, da die finanzielle Ausstattung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsender einer politischen Kontrolle unterworfen sein könnte.

Nach Ansicht von Experten muss das wiederveröffentlichte Gesetz 41/1994, welches die Tätigkeit der rumänischen öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter reguliert, weiter modifiziert werden, um den rechtlichen Status der beiden öffentlich-rechtlichen Sender zu klären, die vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden, die aber nach der bestehenden Fassung des Gesetzes 41/1994 öffentlich-rechtliche Dienste von nationalem Interesse und redaktionell unabhängig sind und unter parlamentarischer Kontrolle stehen.

• *Legea privind eliminarea unor taxe și tarife, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative - forma pentru promulgare* (Gesetz zur Kürzung bestimmter Steuern und Abgaben sowie zur Modifizierung und Ergänzung weiterer Gesetze - zur Verkündung überwiesen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18381>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

SE-Schweden

Zlatan Ibrahimović gewinnt Klage wegen übler Nachrede

Am 9. Januar 2017 verurteilte das schwedische Bezirksgericht Värmland den Leichtathletiktrainer, Dozenten und früheren Geschäftsführer der schwedischen Langlauf-Nationalmannschaft Ulf Karlsson zu Bußgeldern von insgesamt SEK 24.000 wegen schwerer übler Nachrede gegen den Fußballer Zlatan Ibrahimović. Karlsson wurde wegen Äußerungen in einer Diskussion über Doping im Mannschaftssport belangt, in der er behauptet hatte, Ibrahimović habe während seiner Zeit als Spieler bei Juventus Turin gedopt.

Die Rechtssache gegen Karlsson beinhaltete zwei separate Anschuldigungen: Nach Ibrahimovićs Angaben hatte Karlsson sowohl während der Diskussion als auch in einem Interview mit einem Reporter im Zusammenhang mit der Diskussion üble Nachrede über ihn verbreitet; dieses Interview wurde schließlich in einer Zeitung veröffentlicht.

Karlsson wurde wegen schwerer übler Nachrede in der Diskussion verurteilt. Er wurde jedoch hinsichtlich der anderen Anschuldigung freigesprochen, wobei darauf verwiesen wurde, dass Karlsson die fraglichen Äußerungen gegenüber einem Journalisten gemacht habe; weil die Erklärung direkt gegenüber einem Journalisten abgegeben wurde, sei sie durch das schwedi-

sche Gesetz zur Pressefreiheit gedeckt. Dies bedeutete wiederum, dass die Haftung für die veröffentlichte Erklärung beim Chefredakteur der Zeitung lag.

Keine der Parteien hat das Urteil angefochten.

• *Case nr B 1576-16, 9 January 2017* (Rechtssache Nr. B 1576-16, 9. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18378>

SV

Erik Ullberg and Christoffer Lundmark
Wistrand Advokatbyrå



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)